



Protokoll der Sitzung der vorberatenden Kommission

## Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht (22.09.12)

**Ort:** Konferenzraum 801 im 8. Stock (SJD), Moosbruggstrasse 11, St.Gallen

**Zeit:** Montag, 8. März 2010, 08.15 bis 15.15 Uhr

**Anwesend:** *Mitglieder der vorberatenden Kommission:*

Würth Thomas, Goldach, Präsident  
Bachmann Bernadette, St.Gallen  
Böhi Erwin, Wil  
Denoth Reto F., St.Gallen  
Gächter Oskar, Berneck  
Gemperle Felix, Goldach  
Güntensperger Heinz, Mosnang  
Güntzel Karl, St.Gallen  
Huser Marie-Theres, Rapperswil-Jona  
Imper David, Mels  
Keller-Inhelder Barbara, Rapperswil-Jona  
Lorenz Marlies, Wittenbach  
Noger Arno, St.Gallen (bis 14.50 Uhr)  
Ritter Werner, Altstätten  
Roth Urs, Amden  
Steiner Marianne, Kaltbrunn  
Wild-Huber Vreni, Neckertal

*Vertreter des Departements des Innern und Sachverständige:*

Hilber Kathrin, Regierungsrätin  
Dörler Anita, Generalsekretärin  
Walser Heinz, Leiter Amt für Bürgerrecht und Zivilstand  
Hug Marianne, juristische Mitarbeiterin Amt für Bürgerrecht und Zivilstand  
Blatter Gerda, Leiterin Bürgerrecht / Namensänderungen, Amt für Bürgerrecht und Zivilstand, Protokoll  
Bucheli Markus, Leiter der Dienststelle für Recht und Legistik, Staatskanzlei

**Entschuldigt:** -

- Traktanden:**
1. Begrüssung und Mitteilungen
  2. Informationsteil
    - a) Entstehung und Dringlichkeit der Vorlage
    - b) Schwerpunkt des neuen Bürgerrechtsgesetzes
    - c) Die Umsetzung von Art. 104 KV
    - d) Überblick über den Entwurf der Totalrevision des eidg. Bürgerrechtsgesetzes
    - e) Beantwortung von Sachfragen

3. Eintreten
  - a) Eintretensvotum
  - b) Eintretensdiskussion
  - c) Abstimmung über Eintreten
4. Spezialdiskussion
5. Schlussabstimmung
6. Berichterstattung, Medienmitteilung, Umfrage

**Unterlagen:** Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht (22.09.12), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 8. Dezember 2009 (Beratungsunterlage)

**Beilagen:**

- Folien zu den Referaten / Anhänge 1 bis 4
- Aktuelles kantonales Gesuchsformular für Einbürgerungen

**Geht an:**

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (Postadresse)
- Staatskanzlei (2)
- Fünf Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten
- Departement des Innern
- Amt für Bürgerrecht und Zivilstand
- Dienststelle für Recht und Legistik

## 1. Begrüssung und Mitteilungen

**Würth-Goldach**, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission sowie folgende Personen:

lic.phil. Kathrin Hilber, Regierungsrätin, Departement des Innern  
Dr. Anita Dörler, Generalsekretärin, Departement des Innern  
Heinz Walser, Leiter Amt für Bürgerrecht und Zivilstand, Departement des Innern  
Dr. Markus Bucheli, Leiter Dienststelle für Recht und Legistik, Staatskanzlei  
Marianne Hug, juristische Mitarbeiterin, Amt für Bürgerrecht und Zivilstand  
Gerda Blatter, Leiterin Abteilung Bürgerrecht / Namensänderung

Verantwortlich für die Protokollführung der Sitzung ist Gerda Blatter.

Seit der Kommissionsbestellung in der Februarsession 2010 erfolgte eine Änderung in der SVP Fraktion der Kommissionszusammensetzung Barbara Keller-Inhelder aus Rapperswil-Jona ersetzt Linus Thalman aus Kirchberg.

Nach Art. 67 des Kantonsratsreglements (sGS 131.11: abgekürzt KRR) gilt das Kommissionsprotokoll bis nach Abschluss der Beratung des Kantonsrates vertraulich.

## 2. Informationsteil

### a) Entstehung und Dringlichkeit der Vorlage

**Anita Dörler** erläutert die Entstehung der heute zu diskutierenden Vorlage und die Dringlichkeit eines neuen St.Galler Bürgerrechtsgesetzes. Die Folien wurden abgegeben und befinden sich zudem in Anhang 1 des Protokolls.

### b) Schwerpunkt des neuen Bürgerrechtsgesetzes

**Heinz Walser** erörtert die Schwerpunkte des vorliegend zu diskutierenden St.Galler Bürgerrechtsgesetzes. Die Folien wurden abgegeben und befinden sich zudem in Anhang 2 des Protokolls.

### c) Die Umsetzung von Art. 104 KV

**Anita Dörler** erklärt das in der Botschaft auf Seite 24 enthaltene Schema über den Verfahrensablauf über die Umsetzung von Art. 104 und 104a der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV). Das Schema wird dem Protokoll in Anhang 3 beigelegt.

### d) Überblick über den Entwurf der Totalrevision des eidg. Bürgerrechtsgesetzes

**Heinz Walser** informiert, dass am 17. Dezember 2009 die Vernehmlassung über die Totalrevision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes (Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts; SR 141.0; abgekürzt BÜG) eröffnet wurde und erläutert die darin enthaltenen wichtigsten Änderungen. Die Folien wurden abgegeben und befinden sich zudem in Anhang 4 des Protokolls.

### e) Beantwortung von Sachfragen

**Güntzel-St.Gallen** stellt zwei Fragen zu dem von Anita Dörler vorgestellten Ablaufschema. Er überlege sich Folgendes: Es sei möglich, dass ein Gesuch, das vom Einbürgerungsrat abge-

lehnt werde und die einbürgerungswillige Person dagegen erfolgreich Rechtsmittel erhebe. Er frage sich nun, ob ein solches Gesuch nun nicht mehr der Bürgerversammlung zu unterbreiten sei, und ob allenfalls die Rechtsmittelinstanz direkt über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts beschliesse. Dies könne seines Erachtens nicht sein. Das gleiche Problem sei bei der Einsprache zu klären. Er frage sich, ob durch die Ablehnung einer Einsprache – und des allfällig beschrittenen Rechtsweges – das bestrittene Einbürgerungsgesuch nicht mehr der Bürgerversammlung zu unterbreiten sei. Er erklärt, dass diese Frage bei der Spezialdiskussion nochmals aufgegriffen werden soll.

**Würth-Goldach** erklärt, dass dieses Schema seines Erachtens diesbezüglich unvollständig sei beziehungsweise dem Gesetzestext widerspreche. Das Gesetz sehe in Art. 34 Abs. 3 vor, dass ein Gesuch nach Durchführung des Einspracheverfahrens dem Einbürgerungsrat zurückzuweisen sei.

**Huser-Rapperswil-Jona** ist der Ansicht, dass sich diese Frage durch den Gesetzestext geklärt habe. Das Gesetz sei massgeblich, und das Schema sei lediglich unvollständig.

**Ritter-Altstätten** möchte zuhanden des Protokolls festhalten, dass dieses Schema keine Gesetzeskraft habe und keinen Anspruch auf Vollständigkeit im Sinne von Materialien erhebe. Jeder Versuch das Schema zu vervollständigen, hätte zur Folge, dass es nicht mehr übersichtlich, sondern verwirrend wäre.

**Würth-Goldach** schlägt vor, das Schema trotzdem zu vervollständigen, da es in der Praxis bestimmt zur Anwendung gelangen werde.

**Güntzel-St.Gallen** hält fest, dass das Schema beim Rechtsmittel betreffend Einsprache ebenfalls nicht vollständig sei. Wenn die Einsprache im Rechtsmittelverfahren für ungültig erklärt werde, sei das Einbürgerungsgesuch wiederum beim Einbürgerungsrat weiterzuführen, und das Gemeindebürgerrecht werde nicht durch Ungültigkeit der Einsprache erteilt. Das Gesuch sei dann noch nicht der Bürgerversammlung unterbreitet worden.

**Anita Dörler** hält fest, dass wenn keine gültige Einsprache vorhanden sei, werde gleichzeitig das Gemeindebürgerrecht wirksam. In diesem Fall sei das Einbürgerungsgesuch nicht mehr der Bürgerversammlung zu unterbreiten.

**Würth-Goldach** bestätigt die Bemerkung von Anita Dörler ebenfalls und macht geltend, dass dies dem Fall entspreche, wie wenn keine Einsprache erfolgt wäre. Die öffentliche Auflage sei bereits erfolgt.

**Güntensperger-Mosnang** erkundigt sich bezüglich Einbürgerungen durch andere Instanzen. Bekanntlich habe die Regierung über die Erteilung von Gemeindebürgerrechten beschlossen (Beispiel: Fälle Rheineck und Kirchberg). Er frage sich, aufgrund welcher Rechtsgrundlage dies möglich gewesen sei.

**Würth-Goldach** hält fest, dass diese Frage nicht zur heutigen Vorlage gehöre, möchte aber einen kurzen Exkurs und eine Erklärung ermöglichen.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** äussert sich diesbezüglich, dass die Regierung in diesen Fällen aufsichtsrechtlich handeln und über die Einbürgerungsgesuche befinden musste. Das Problem sei gewesen, dass bei diesen Einbürgerungsverfahren durch die Bürgerversammlung den Bewerberinnen und Bewerbern das rechtliche Gehör mehrmals nicht korrekt gewährt worden sei. Die Regierung sei vom Gericht angewiesen worden, aufsichtsrechtlich – anstelle der Bürgerversammlung beziehungsweise der Bevölkerung – den gesuchstellenden Personen das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Rechtsgrundlage für die Einbürgerungsbeschlüsse sei somit aufsichtsrechtlich gewesen.

**Güntensperger-Mosnang** ist der Ansicht, dass weder Regierung noch Gerichte über Einbürgerungen befinden dürfen. In der Verfassung sei klar geregelt, wer für Einbürgerungen zuständig sei. Das Einbürgerungsverfahren gehe immer von der Gemeinde aus zu Kanton und Bund und nicht umgekehrt. Er habe bei diesen Einbürgerungen ein ungutes Gefühl gehabt, und diese Entscheide hätten ihn sehr gestört.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** erläutert weiter, dass der Einbürgerungsweg durch diese Entscheide nicht gedreht worden sei. Diese Entscheide seien aufgrund bestehender Verfahrensmängel entstanden, weil der verfassungsmässige Anspruch des rechtlichen Gehörs im Einbürgerungsverfahren durch die entsprechenden Gemeinden verletzt worden sei. Die letzte Änderung der Kantonsverfassung und die heutige Gesetzesvorlage beheben nun das bisher mangelhafte Verfahren und ermöglichen ein rechtsstaatlich genügendes Einbürgerungsverfahren.

**Heinz Walser** erläutert ergänzend, dass die betreffenden Gesuche ohne Begründung abgelehnt worden seien. Somit seien die verfassungsmässigen Rechte der Gesuchsteller auf rechtliches Gehör und Begründung nicht gewährt worden. Darum habe das Bundesgericht erklärt, dass in solchen Fällen aufsichtsrechtlich gehandelt werden müsse. Die vom Bundesrecht geforderte Begründung von ablehnenden Entscheiden sei von diesen Gemeinden zum wiederholten Male nicht erfüllt worden.

**Würth-Goldach** schliesst mit der Beantwortung dieser Frage das Traktandum Sachfragen und eröffnet die Eintretensdiskussion.

## Eintreten

### a) Eintretensvotum

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** greift den Hinweis von Heinz Güntensperger nochmals auf und weist darauf hin, dass das Einbürgerungswesen für jeden Kanton und unser Land ein wichtiges Thema sei. In unserem Kanton hätten Erfahrungen gemacht werden müssen, dass diesbezüglich ein grosses Spannungsfeld vorhanden sei, dass aber auch das Bedürfnis nach einem neuen Gesetz aufgezeigt werde. Das Thema Einbürgerungen sei für jede Gesellschaft, die ihre Ressourcen sichern wolle, ein wichtiges Thema. Auf der ganzen Welt gebe es Migrationen. Die heutige Situation zeige, dass es wichtig sei, dass es keine Parallelgesellschaften gebe. Wichtiger sei, dass die hier lebenden Personen Rechte und Pflichten hätten. Die heutige Vorlage gebe dazu die Antwort. Personen, die hier leben, sollen die Möglichkeit haben, die gleichen Rechte und Pflichten wie Schweizer Bürgerinnen und Bürger zu erhalten. Daran müsse man ein vitales Interesse haben. Bekannterweise bestehe ein Geburtenrückgang bei Schweizerinnen und Schweizern. Migrationsfamilien hätten in der Regel mehr Kinder. Die Schweiz habe auch aus volkswirtschaftlicher Sicht ein Interesse an den in der Schweiz lebenden Personen und es sei wichtig, dass diese Personen mit den entsprechenden Rechten und Pflichten ausgestattet seien, und sich diese Personen auch als Schweizerinnen und Schweizer fühlen. Das sei das übergeordnete Ziel. Daraus ergebe sich auch, dass auch auf eidgenössischer Ebene das Thema Einbürgerungen immer wieder aufgegriffen werde. Es gehe dabei effektiv darum, um Parallelgesellschaften zu verhindern und die Ressourcen zu integrieren und zu sichern. Die Situation im Kanton St.Gallen sei so, dass seit längerer Zeit mit Notverordnungen gearbeitet werden müsse. Dies sei bei der Revision der Kantonsverfassung nicht Ziel gewesen, und diese Situation sei unbefriedigend. Die heutige Chance sei, im vorliegenden kantonalen Bürgerrechtsgesetz, die auf Bundesebene erfolgten Änderungen aufzunehmen, die bedeutenden Themen Integration und Ausländerrecht, welche in den letzten Jahren eine neue Bedeutung erfahren hätten, zu berücksichtigen und darauf eine Antwort zu finden. Aktuell werde zusammen mit Gemeinden und anderen Institutionen viel in das Thema Integration investiert. Dabei müsse es ein Anreiz sein, dass Personen, die sich integrieren lassen, auch zur Schweiz gehören dürfen. Das Bürgerrecht sei dabei Abschluss einer erfolgreichen Integration. Das St.Galler Einbürgerungsmodell habe zwei spezielle Gesichtspunkte. Einerseits seien in einem ersten Schritt 2003 die Einbürgerungsräte geschaffen worden, damit Ortsgemeinde und

politische Gemeinde Einbürgerungen gemeinsam bearbeiten können. Andererseits sei nun ein spezielles Einspracheverfahren für Einbürgerungen geschaffen worden. Dieses zeige, dass das Verfahren kompliziert sei, zeige aber auch, dass dadurch differenzierte Lösungen in einem umstrittenen Thema gefunden werden können. Für die Regierung wäre die abschliessende Einbürgerungskompetenz beim Einbürgerungsrat richtig gewesen. Der nun vorgeschlagene Weg mit dem Auflage- und Einspracheverfahren sei jedoch ebenfalls gangbar und akzeptierbar, obwohl er kompliziert sei. Ausserdem entspreche dieses Verfahren den rechtsstaatlichen Grundsätzen. Es sei zu hoffen, dass nun auf den in der Verfassung festgelegten und in der Vorlage erarbeiteten politischen Kompromiss eingetreten werde. Damit werde auch eine Antwort auf die Verfassungsabstimmung vom 17. Mai 2009 gegeben, in welcher dieses Einspracheverfahren gutgeheissen wurde. Mit diesem Verfahren könne aber auch verhindert werden, dass es Situationen gebe, in denen das Departement beziehungsweise die Departementvorsteherin einschreiten müsse. Es sei ebenfalls zu hoffen, dass diese Vorlage eine Grundlage gebe, in welcher die Einbürgerungsräte unterstützt würden. Es könne mit gutem Gefühl gesagt werden, dass im Kanton St.Gallen die Einbürgerungsräte gute Arbeit leisten. Man sei aber auch froh, wenn ein klares Gesetz bestehe. Im vorliegenden Gesetz bestehe ein sehr hoher Detaillierungsgrad. Es gebe - vergleichbar zu anderen Kantonen - kaum ein Bürgerrechtsgesetz, das so viele detaillierte Bestimmungen enthalte, wie der vorliegende Entwurf des St.Galler Bürgerrechtsgesetzes. Mit dieser detaillierten Vorlage gebe die Regierung eine Antwort auf die verschiedenen diskutierten Themen im Einbürgerungsverfahren. Grundsätzlich sei zu begrüssen, dass über das Einbürgerungsthema gesprochen werde. Es sei jedoch nun auch zu hoffen, dass eine entsprechende Lösung gefunden werde. Es soll ein Weg gefunden werden, dass Personen, die hier leben, auch die Chance erhalten, sich einbürgern zu lassen und sich zur Schweiz bekennen zu dürfen. Zusammengefasst sei festzuhalten, dass die Gesetzesvorlage klar sei aber auch strenge Einbürgerungserfordernisse enthalte. Zudem zeige sie aber gleichzeitig einen gangbaren Weg auf. Regierungsrätin Kathrin Hilber hofft und bittet um Mithilfe, damit ab nächstem Jahr die Einbürgerungsarbeit aufgrund eines Gesetzes geleistet werden könne und keine weitere Notverordnung erforderlich sei.

#### b) Eintretensdiskussion

**Güntzel-St.Gallen** erklärt, um die Spannung vorweg zunehmen, dass die SVP für Eintreten auf die Vorlage sei. Es würden jedoch im Verlaufe der Diskussion noch gewisse zusätzliche Erwartungen zum Ausdruck gebracht und auch einzelne Änderungsanträge in der Detaildiskussion gestellt werden. Mit dem klaren Eintretensentscheid der SVP sei festzuhalten, dass die nun vorliegende dritte Vorlage des Bürgerrechtsgesetzes klar besser als die früheren Vorlagen und somit auf dem richtigen Weg sei. Karl Güntzel erklärt weiter, vorab noch ein paar Grundsätze festhalten zu wollen – immer in der Hoffnung, dass Fehler auf Ebene des Bundesgerichtes wieder einmal behoben werden können. Für die SVP bleibe die Einbürgerung grundsätzlich immer noch ein politischer Akt. Dies sei damit zu begründen, dass es international gesehen weder in der EMRK noch im Völkerrecht ein Recht auf Einbürgerung gebe. Ausserdem gebe es keine klaren Aussagen über Einbürgerungen. Dies selbst im Bewusstsein, dass das internationale Recht heute als Grenze der nationalen Demokratie angesehen werde. Auf internationaler Ebene gebe es kein Recht auf Einbürgerung irgendwelcher Art. Es bestehen somit auch für die Schweiz keine internationalen Vorgaben im Einbürgerungswesen. Ob man nun die Überlegungen von Regierungsrätin Kathrin Hilber teile oder nicht, sehe er keine Lösung von volkswirtschaftlichen Problemen durch eine grössere Einbürgerungszahl. Weiters sei zu bemerken, dass aufgrund der Tatsache, dass kein Anspruch auf Einbürgerung bestehe – nicht einmal für Staatenlose – nach Ansicht der SVP gewisse Grundsätze der EMRK oder des Völkerrechts im Einbürgerungsverfahren nicht angewendet werden könnten. Staatenlose seien im Übrigen zwar speziell zu behandeln. Ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung bestehe jedoch auch für diese Personengruppe nicht. Allgemein sei zu hoffen, dass auch das Bundesparlament mittelfristig vernünftiger werde und den Bundesrichtern klar gemacht werde, dass Einbürgerungen grundsätzlich ein politischer Akt seien und keine Verletzung von zwingenden Vorschriften bedeute. Diesbezüglich verweist Güntzel-St.Gallen auf ein Exposé von alt-Bundesrichter Schubarth, das kurz vor den ersten - aus Sicht der SVP - Skandalurteilen des Bundes-

gerichtet erschienen sei und besage, dass die Änderung von Einbürgerungsverfahren Aufgabe des Gesetzgebers und nicht der Gerichte sei. Es gebe bekanntlich Bundesrichter, die nicht zulassen wollen, dass sich die Politik in die Justiz einmische. Gleichzeitig erfolge nun jedoch eine Einmischung der Justiz in die Politik.

Zur heutigen Vorlage sei die SVP der Ansicht, dass die Stossrichtung grundsätzlich in Ordnung sei. In einzelnen Punkten würden in der Detailberatung noch Anträge gestellt. Ein paar Punkte sollten jedoch bereits an dieser Stelle stichwortartig erwähnt werden. Bei der Integration beziehungsweise dem Anforderungsprofil sei es ein Anliegen der SVP, diese noch messbarer festzulegen; dies nicht nur im Bereich der Wohnsitzfrist. Entsprechend sei er erschrocken, welche Wohnsitzfristen der Bund vorgesehen habe. Diese Fristen seien jedoch noch nicht anwendbar. Er frage sich, wie der Bund sich eine bessere Integration vorstelle und gleichzeitig dazu lediglich eine Wohnsitzfrist von einem Jahr in der Gemeinde fordere. Mit lediglich einem Jahr Wohnsitz in der Gemeinde könne er sich keine genügende Integration vorstellen. Bezüglich der in der Vorlage enthaltenen Fristen werde die SVP Änderungsanträge stellen und sehe diese in allen Fällen eine Wohnsitzfrist von 5 Jahren vor. Im Weiteren werde zu prüfen sein, ob die vorgesehene Information gegenüber den Stimmberechtigten oder dem Parlament genüge. Dabei werde nicht bestritten, dass nicht sämtliche Daten von einer einbürgerungswilligen Person ins Auflagedossier gehören. Aber grundsätzlich sei das Interesse der Information der Öffentlichkeit zumindest gleich wenn nicht höher zu gewichten, als das Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsprinzip. Denn das sei ein Schritt, den jede Person, die sich einbürgern lassen wolle, freiwillig mache und nicht müsse. Die tiefen Anforderungen an die Einsprachen seien bereits von Anita Dörler angesprochen worden. Bezüglich Einsprache- und Rechtsmittelverfahren sei sich die SVP noch nicht schlüssig, ob der Einbürgerungsrat über die Gültigkeit einer Einsprache zu beschliessen habe, oder ob dieser bezüglich Einsprache nicht besser an die Bürgerversammlung zu gelangen habe. Entsprechend bestehe in der Detaildiskussion noch Klärungsbedarf. Dabei sei in die Überlegungen einzubeziehen, dass wenn ein politischer Entscheid (Anmerkung: an der Bürgerversammlung) über die Gültigkeit der Einsprache erfolge, könne anschliessend direkt über das Einbürgerungsgesuch entschieden werden. Ansonsten würde sich ein auch zeitlich langer Rechtsweg nicht vermeiden lassen, bis über das entsprechende Einbürgerungsgesuch abgestimmt werden könnte. Als letzter Punkt merkt Karl Güntzel an, dass die SVP keine Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz wolle, denn sämtliche wichtigen Sachverhalte, insbesondere Definitionen von Integration und Sprachkenntnissen, seien im Gesetz zu regeln.

Abschliessend bezieht sich Karl Güntzel auf den zeitlichen Ablauf des vorliegenden Geschäfts. Die SVP fühle sich leicht überrumpelt. Vor knapp zwei Wochen sei in der Februarsession die vorberatende Kommission bestellt worden, und nun finde bereits die Sitzung statt. Dazwischen hätten die fraktionsinternen Absprachen erfolgen müssen. Für Nicht-Berufsparlamentarier sei diese Frist doch sehr knapp. Dieses zeitlich gedrängte Programm erstaune, obwohl die aktuelle Notverordnung bis 31. Dezember 2010 gültig sei. Ausserdem frage er sich, ob es möglich sei, dass die Regierung beliebig viele Notverordnungen zum selben Thema erlassen könne. Dies sei sicher nicht im Sinn der Verfassung. Diese generelle Bemerkung sei vorliegend aber nicht zu beantworten. Ausserdem sei es erstaunlich, dass seit der letzten Ablehnung der Vorlage durch den Kantonsrat am 29. November 2006 erst auf Dezember 2009 eine neue Vorlage erarbeitet wurde.

Abschliessend werde zusammengefasst nochmals festgestellt, dass die SVP für Eintreten auf die Vorlage sei, jedoch noch weitere Fragen und Änderungsanträge in der Spezialdiskussion anbringen werde.

**Ritter-Altstätten** äussert sich dahingehend, dass er im Gegensatz zu Karl Güntzel nicht mit den Entscheiden des Bundesgerichts oder des Völkerrechts hadern werde, da nun das aktuelle Bundesgesetz verbindliche Vorgaben enthalte. Art. 15a, Art. 15b, und Art. 15c des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes geben klar vor, was bei einem Einbürgerungsverfahren zu beachten sei. Namens der CVP werde die von der Regierung sorgfältig und umfassend ausgearbeitete Vorlage verdankt. Diese berücksichtige einerseits das schweizerische Prinzip, wonach

die Bürgerschaft in Einbürgerungsverfahren einbezogen werde. Andererseits stelle die Vorlage auch ein Verfahren zur Verfügung, das den rechtsstaatlichen Ansprüchen genüge. Entsprechend seien ablehnende Entscheide zu begründen, und die betroffenen Personen hätten nun die Möglichkeit, sich gegen Entscheide zu wehren. Dies heisse in der Sprache eines Immobilienhändlers ausgedrückt, dass der CVP der Rohbau passe, und zu einem erheblichen Teil auch der Innenausbau begrüsst werde. Bezüglich des Innenausbaus werde es jedoch noch Änderungsanträge geben. Betroffen sei der Umfang bezüglich der Bearbeitung von Personendaten. Auch bezüglich der Wohnsitzfristen sei Werner Ritter sehr erstaunt über die vom Bund vorgesehenen Wohnsitzfristen, da die CVP der Auffassung sei, dass diese zu verlängern seien. Im Weiteren habe man bei der Integration, beim Auflagedossier und bei der Begründung der Einsprache noch weitere Ideen. Ein zusätzlicher wesentlicher Punkt sei beim Rechtsschutz zu diskutieren, wo das VRP angewendet werde. Die CVP sei der Ansicht, dass das Departement des Innern keine Angemessenheitskontrolle bei Einbürgerungsbeschlüssen der Gemeinde haben dürfe. Im Übrigen sei die CVP der Ansicht, dass die Einbürgerung der letzte Schritt der Integration sei. Es sei jedoch nicht so, dass Personen eingebürgert werden, um diese zu integrieren. Die Einbürgerung soll nach Auffassung der CVP solchen Personen vorbehalten sein, die dazu geeignet seien. Nur um in der Schweiz zu leben und zu arbeiten, brauche es kein Schweizer Bürgerrecht. Das sei auch mit einer Niederlassungsbewilligung C oder einer Aufenthaltsbewilligung B möglich. Deshalb sollen nur Diejenigen eingebürgert werden, die sich auch beteiligen möchten, die schweizerische Rechtsordnung in allen Teilen respektieren und sich den hiesigen Sitten und Bräuchen anpassen. Auch wenn die Schweiz in letzter Zeit stark kritisiert werde, sei das Schweizer Bürgerrecht ein hohes Gut. Deshalb sei eine genaue Prüfung der Einbürgerungen gerechtfertigt. Dazu biete nun das vorliegende Bürgerrechtsgesetz, unter Berücksichtigung einiger noch anzubringenden Änderungen, eine gute Grundlage, welche die erwähnten Bedürfnisse sicherstelle. Aus Sicht der CVP werde hier ein sehr gutes Bürgerrechtsgesetz entstehen. Und bei korrekter Handhabung durch die Einbürgerungsräte würden keine problematischen Einbürgerungen mehr erfolgen. Trotzdem sei es einbürgerungswilligen Personen, welche die Voraussetzungen erfüllen, weiterhin möglich, das Schweizer Bürgerrecht zu erlangen.

**Wild-Huber-Neckertal** erklärt, dass die FDP den Gesetzesentwurf begrüsse und für Eintreten auf die Vorlage sei. Die Neuregelung des st.gallischen Bürgerrechtsgesetzes sei unbestritten, da bereits seit 1. Januar 2003 mit Dringlichkeitsrecht gearbeitet werde. Aufgrund der Ablehnung der früheren Vorlagen habe die Kantonsverfassung bisher gesetzlich nicht umgesetzt werden können. Es sei nun wirklich an der Zeit, dass ein neues Bürgerrechtsgesetz erlassen werde. Die FDP begrüsse grundsätzlich, wenn schlanke Gesetze vorgelegt werden. Aufgrund der bisherigen Entwicklung des Bürgerrechtsgesetzes, stelle sich in dieser speziellen Vorlage momentan die Frage, ob auf einem schlanken Gesetz zu beharren und weitere Punkte in einer Verordnung zu regeln seien. Die Ablehnungen der bisherigen Vorlagen und die umfangreichen Diskussionen zum Thema Einbürgerungen rechtfertigen allenfalls ein detailliertes Gesetz ohne grossen Interpretationsspielraum. Es diene einerseits den Einbürgerungsräten und andererseits auch der St.Galler Bevölkerung, dass eine ausführliche Grundlage vorhanden sei. Von Einbürgerungswilligen erwarte die FDP eine gute Integration. Dazu gehören gute Sprachkenntnisse, die Einhaltung der schweizerischen Gesetze und eine den schweizerischen Verhältnissen angepasste Lebensart. Aus Sicht der FDP seien die entsprechenden Nachweise von den Einbürgerungswilligen zu erbringen und als Bringschuld anzusehen. Entsprechend sollen nicht die Einbürgerungsräte alles abklären müssen, sondern die Einbürgerungswilligen hätten die Nachweise selbst zu erbringen. Dies sollte im Gesetz so festgehalten werden. Vreni Wild erklärt, dass die konkreten Eingaben der FDP in der Spezialdiskussion erfolgen würden. Abschliessend werde festgestellt, dass die FDP für Eintreten auf die Vorlage sei.

**Gemperle-Goldach** erklärt, dass auch die SP froh sei, dass es einen Schritt weitergehe. Die jetzige Lösung mit Notverordnungen sei nicht zielführend. Es werde jedoch klar festgehalten, dass der vorliegende Gesetzesentwurf nicht im Sinne der SP sei. Aus Sicht der SP müsse es Ziel sein, möglichst viele Personen zu integrieren und einzubürgern, weil ausländische Personen, die hier in der Schweiz integriert seien, auch wirtschaftlich einen wertvollen Beitrag zu unserem Land leisten. Deshalb sei es wichtig, dass diese Personen auch Rechte und Pflichten

erhalten und diese auch wahrnehmen können. Die SP sei der Ansicht, dass es auch aufgrund der demografischen Entwicklung im Interesse der Schweiz sein müsse, möglichst viele Personen zu integrieren und einzubürgern. Insgesamt sei das Thema Einbürgerung auch erfolgreich. Es gebe nur wenige Beispiele, wo Missbräuche passiert seien. Solche negativen Einzelfälle dürften nicht Grundlage dafür sein, das Einbürgerungsthema grundsätzlich ablehnend zu betrachten. Die SP sei der Ansicht, dass klare Anforderungen gestellt werden können. Aber danach müsste es aus Sicht der SP eigentlich einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung geben, und die Lösung der Regierung wäre zu bevorzugen. Diese Variante stehe nun jedoch nicht zur Verfügung. Realistisch habe eine andere Lösung gesucht werden müssen, und die SP habe die letzte Verfassungsänderung unterstützt. Das Hauptziel sei nun, ein würdiges Einbürgerungsverfahren zur Verfügung zu stellen, welches Willkür verhindere und vernünftige Anforderungen stelle. Diese Anforderungen dürften nicht höher sein, als das sie von allen andern Schweizern erfüllt würden. Es dürfe keine Ausgrenzungen geben, und es sei ein einheitliches Verfahren anzustreben. Aus Sicht der SP sei nun diese Vorlage ziemlich weit von diesen Zielen entfernt. Trotzdem werde dieser im Grundsatz zugestimmt, und die SP sei für Eintreten auf die Vorlage, da insgesamt eine pragmatische Lösung vorgeschlagen werde. Bezüglich Sprachanforderungen werde der Vorschlag der Regierung begrüsst, dass die konkreten Anforderungen auf Verordnungsebene festgelegt werden, weil die nationale Regelung abgewartet werden müsse. Aktuell sei es nicht möglich eine andere sinnvolle Variante in das Gesetz aufzunehmen. Die Vorlage enthalte auch ein paar sehr stossende Bestimmungen. Die Informationsbeschaffung bei Dritten werde als sehr problematisch erachtet, vor allem im Bereich der politischen Tätigkeit. Wenn sich eine Person diesbezüglich falsch verhalte, müsse dies strafrechtlich abgedeckt sein. Dass die politische Tätigkeit beschnüffelt werde, erachte die SP als problematisch. Im Weiteren sei das Thema Religion nicht mehr relevant. Entsprechend sei störend, dass die Kirche im Gegensatz zu anderen Institutionen explizit aufgeführt sei. Die Kirche sei eine Institution wie jede andere. Die Religionsfreiheit sei ein hohes Gut, weshalb die Kirche nicht in diese Vorlage gehöre. Im Weiteren werde das Bewerbungsschreiben als unsinnig erachtet. Die Motivationsgründe könnten in einem persönlichen Gespräch wesentlich besser festgestellt werden. Völlig haltlos werde die Bestimmung erachtet, wonach Einsprachen, die teilweise diskriminierende Gründe enthalten, nicht als gänzlich ungültig zu betrachten seien, sondern lediglich die diskriminierenden Bemerkungen unbeachtlich würden. Es könne nicht sein, dass auf diskriminierende Einsprachen eingetreten werde. Aus seiner Sicht dürfe eine Einsprache keine diskriminierenden Bemerkungen enthalten. Für die SP sei zudem die Gewährung des Persönlichkeitsschutzes wesentlich. Bei der Gegenüberstellung mit öffentlichen Interessen dürfe der Persönlichkeitsschutz nicht untergehen. Felix Gemperle erklärt, über einen Zeitungsartikel erschrocken zu sein, in dem CVP und SVP unsinnige Tests zur Vertrautheit von Einbürgerungswilligen befürworten. Solche Tests würden viele Fragen enthalten, die selbst von Schweizern nicht beantwortet werden könnten. Die Verlängerung der Wohnsitzfristen erachte die SP ebenfalls als unsinnig. Die heutige Wirtschaft verlange immer mehr Flexibilität. Mit diesen langen Wohnsitzfristen werde die Einbürgerung von gut integrierten Personen erschwert beziehungsweise verhindert. Der Bereich der Hausbesuche werde ebenfalls als sehr störend erachtet. Man komme sich wie 20 bis 30 Jahre zurückversetzt vor, und es sei wie eine Mischung zwischen Schweizermacher und Fichenaffäre, wenn die Ausführungen von CVP und SVP in der Zeitung gelesen würden. Zusammengefasst sei festzustellen, dass die SP auf die Vorlage eintreten und einige Änderungsanträge in der Detaildiskussion stellen werde. Ausserdem wehre sich die SP vehement gegen eine weitere Verschärfung dieses Gesetzes.

**Denoth-St.Gallen** stellt im Namen von EVP, Grünen und GLP fest, dass die Vorlage sorgfältig ausgearbeitet worden sei. Er sei einer der Wenigen, der seit Beginn - im April 2000 - bei den langen und kontroversen Diskussionen dieses Themas dabei gewesen sei. Die Verfassungsrevision sei damals angenommen worden. In der Folge seien bekanntlich zwei Vorlagen gescheitert. Seit dem Jahr 2003 gelte nun im Kanton St.Gallen Dringlichkeitsrecht, was er als problematisch erachte. Nun habe der Souverän am 17. Mai 2009 dem III. Nachtrag zur Kantonsverfassung zugestimmt. Dieser Nachtrag bilde nun die Grundlage zum vorliegenden neuen Bürgerrechtsgesetz. Neu sei der Einbürgerungsrat nun auch für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bei den Einbürgerungen im Allgemeinen zuständig. Auch auf eidgenössischer Ebene sei in Bürgerrechtssachen vieles im Fluss. Einerseits werde auf verschiedene Bundes-

gerichtsentscheide sowie die per 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Änderungen verwiesen. Andererseits sei die Vernehmlassung über die Totalrevision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes eröffnet worden. Zusammenfassend habe die Entstehung der heutigen Vorlage eine lange Vorgeschichte. Die dritte Vorlage des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes dürfte nun gute Voraussetzungen haben, und ein st.gallisches Bürgerrechtsgesetz sei überfällig. Im Weiteren gelte es noch einige Fakten zu bedenken und zu beachten. Es sei eine Tatsache, dass im Jahr 2040 jede zweite in der Schweiz lebende Person nicht Schweizerin oder Schweizer sein werde. Es könne nicht sein, dass es in der Schweiz verschiedene Einwohnerklassen geben werde. Personen, die in der Schweiz leben und arbeiten und sich gut integriert haben, sollen auch die gleichen politischen Rechte und Pflichten wie Schweizer erhalten können. Dabei sei klar, dass für Einbürgerungen gewisse Anforderungen gestellt werden sollen. Teilweise würden die Ansichten von Werner Ritter geteilt und er sei ebenfalls der Ansicht, dass nur gut integrierte Personen eingebürgert werden sollen. Dabei sind folgende weitere Fakten nicht zu vergessen. Heute leben im Kanton St.Gallen etwa 21 Prozent Ausländerinnen und Ausländer; darunter sind Niedergelassene, Aufenthaltler, Kurzaufenthalter, vorläufig Aufgenommene und Asylbewerber enthalten. Davon sind über 80 Prozent niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer, welche seit über 10 Jahren oder länger in der Schweiz leben. Wiederum 40 Prozent von diesen leben länger als 15 und rund 30 Prozent davon länger als 20 Jahre in der Schweiz. Ausserdem seien etwa 25 Prozent der Niedergelassenen in der Schweiz geboren. Im Weiteren sei die ausländische Bevölkerung jünger; auf hundert Personen leben sieben Personen im Rentenalter. Bei der schweizerischen Bevölkerung sei dies anders, leben doch auf hundert Personen 36 Personen im Rentenalter. Diese Fakten seien bei der Beratung der Vorlage ebenfalls zu berücksichtigen. Aus Sicht der EVP, GLP und Grünen sei die Vorlage aus sachlichen und rechtsstaatlichen Gründen ein gutes und durchdachtes Vorhaben. Einbürgerungsentscheide müssten besonders verantwortungsvoll gefällt werden, müssen gerecht und nachvollziehbar sein. dürfen aber hingegen nicht willkürlich sein. Das Gesetz müsse für jedermann nachvollziehbar sein und rechtsstaatlichen Ansprüchen genügen. Ziel müsse sein, ein Einbürgerungsverfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchzuführen. Ein Einbürgerungsverfahren dürfe aber nicht Mittel zur Ausgrenzung sein. Diese Anforderungen erfülle das vorliegende Bürgerrechtsgesetz. Zudem sei die Harmonisierung der Begriffe mit dem Bundesrecht zielführend, weil sich dadurch eine Vereinfachung im Vollzug ergebe. In diesem Sinne beantragen Grüne, EVP und GLP auf die Vorlage einzutreten. Zur Bemerkung von Karl Güntzel, wonach eine Einbürgerung ein politischer Akt sei, bemerkt Reto F. Denoth, dass auch ein politischer Akt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu erfolgen habe. Entsprechend bestünden Vorgaben nun auch im Bundesrecht. In der Detaildiskussion werde noch zu beraten sein, wie der Schutz von Personendaten im Hinblick auf Publikation, Datenschutz/Datensicherheit, Informatik und Archivierung gewährleistet werden könne, da es um Persönlichkeitsprofile gehe.

**Würth-Goldach** stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen zur Eintretensdiskussion vorhanden sind und erteilt Regierungsrätin Kathrin Hilber das Wort.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** verdankt die bisherigen Voten und möchte nochmals zwei Themen aufnehmen. Bezüglich des Themas Verordnung sei festzuhalten, dass die Regierung schlanke Gesetze bevorzuge. Die meisten Gesetze würden aber auch Ausführungsbestimmungen enthalten. Die Änderung eines Gesetzes sei bekanntlich sehr aufwändig und dauere in der Regel eineinhalb bis zwei Jahre. Das Instrument der Verordnung ermögliche schnellere Änderungen und sei flexibler. Für die Regierung sei jedoch klar, dass grundsätzliche Bereiche in einem Gesetz im formellen Sinne zu regeln seien. Trotz der hohen Regelungsdichte in dieser Vorlage werde zusätzlich noch eine Verordnung erforderlich sein. Regierungsrätin Kathrin Hilber äussert sich ausserdem zu dem von Karl Güntzel erwähnten zeitlichen Ablauf und möchte diesem entgegen halten, dass die Vorlage dem Kantonsrat bereits am 8. Dezember 2009 zugeleitet worden sei. Die Vorbereitung für die heutige Sitzung sei nicht erst seit der Februarsession möglich gewesen. In Bezug auf die Rechtzeitigkeit seien sämtliche Vorgaben eingehalten worden. Zudem sei auch der Vorwurf, dass über längere Zeit seitens der Regierung nichts gelaufen sei, ungerechtfertigt. Entsprechend seien die Motionen bearbeitet worden, die zum III. Nachtrag der Kantonsverfassung geführt hätten. Zwischenzeitlich sei noch die Motion "Sprachtests standardisieren" bearbeitet worden. Hingegen könne bestätigt werden, dass

der Terminplan relativ dicht gedrängt sei, wenn das Ziel, auf 1. Januar 2011 ein neues Bürgerrechtsgesetz in Vollzug zu setzen, erreicht werden solle.

**Würth-Goldach** schliesst die Eintretensdiskussion.

c) Abstimmung über Eintreten

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen
Auf die Vorlage wird eingetreten	17	0	0

#### 4. Spezialdiskussion

**Würth-Goldach** eröffnet die Spezialdiskussion und schlägt vor, zuerst den Bericht der Regierung ziffernweise durchzugehen und anschliessend die Vorlage artikelweise zu beraten. Dagegen werden keine Einwendungen vorgebracht.

##### 1.2. Revision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes

**Steiner-Kaltbrunn** hält fest, dass wie in der Eintretensdiskussion erwähnt, die Einbürgerung als politischer Akt anzusehen sei. Aufgrund dieser Bestimmungen sei nun jedoch anzunehmen, dass es sich klar um einen Verwaltungsentscheid handle. Beim Einspracheverfahren erhalte die einbürgerungswillige Person Kenntnis von der einsprechenden Person. Nun stelle sie die Frage, ob dies mit dem Grundsatz des Stimm- und Wahlgeheimnisses, das jedem Stimmberechtigten zustehe, zu vereinbaren sei. Es sei so, dass sich jemand öffentlich zur Einsprache bekennen müsse und dadurch Repressalien nicht ausgeschlossen werden können. Sie stelle diese Feststellung zur Diskussion.

**Würth-Goldach** weist darauf hin, dass in Ziffer 1.2. lediglich das geltende Bundesrecht zitiert werde. Die Frage von Marianne Steiner werde zu einem späteren Zeitpunkt, bei der Diskussion der Einsprache, wieder aufgenommen.

##### 3.2.3. Eignungskriterien

**Denoth-St.Gallen** erkundigt sich nach dem Vernehmlassungsverfahren des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes und ob die Regierung bereits dazu Stellung genommen habe. Es wurde bestätigt, dass die Vernehmlassung bereits eröffnet worden sei und bis 12. März 2010 laufe. Die Regierung werde sich demnächst dazu äussern.

**Güntzel-St.Gallen** erkundigt sich nach dem Satz: "Die Kantone sind befugt, neben diesen Mindestvoraussetzungen zusätzliche Einbürgerungsvoraussetzungen aufzustellen." Aufgrund der bisherigen Diskussion sei er verunsichert, welche weiteren Kriterien in Berücksichtigung der per 1. Januar 2009 eingetretenen Änderungen des Bundesgesetzes noch in Frage kommen. Bezüglich Schutz der Privatsphäre frage er sich, ob den Stimmberechtigten auch weitere Daten bekannt gegeben werden könnten.

**Heinz Walser** beantwortet die Frage dahingehend, dass nur zusätzliche Eignungskriterien aufgestellt werden können. Zusätzliche Kriterien seien nur dort möglich, wo das Bundesrecht keine abschliessende Regelung vorsehe. Art. 15c Schutz der Privatsphäre sei beispielsweise eine abschliessende Regelung, welche keine zusätzlichen kantonalen Regelungen zulasse. Hingegen bestehe Raum für zusätzliche Eignungskriterien. Insbesondere könnten bezüglich der Sprache zusätzliche Anforderungen, beispielsweise in Bezug auf einen konkreten Kanton, festgelegt werden. Dies sei bei den Wohnsitzfristen derzeit noch gleich zu beurteilen. Bezüglich Bekanntgabe der Personendaten in Art. 15c BÜG weist Heinz Walser darauf hin, dass den

Erläuterungen zu entnehmen sei, dass es sich dabei um eine abschliessende Aufzählung handle. Diese Daten würden im Übrigen nur dazu dienen, die betreffende Person zu identifizieren.

**Güntzel-St.Gallen** erklärt, dass er diesbezüglich allenfalls in der weiteren Diskussion auf seine Fragen nochmals zurückkommen werde.

**Denoth-St.Gallen** erwähnt, dass beispielsweise die Religion zwar abgeklärt werden dürfe. Hingegen dürfe diese nicht der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Dies sei den Erläuterungen zum Bundesgesetz klar zu entnehmen.

**Noger-St.Gallen** äussert sich zur sprachlichen Kommunikationsfähigkeit. Er störe sich an der generellen Empfehlung des Bundes, wonach die mündlichen Kommunikationsfähigkeiten gegenüber den schriftlichen Kenntnissen zu bevorzugen seien. Dies sei zumindest diskutabel. Das definierte Erfordernis, Rechte und Pflichten wahrnehmen und mit Behörden kommunizieren zu können, sei ohne schriftliche Kenntnisse schlicht nicht möglich. Beispielsweise erfordere die Entgegennahme von schriftlichen Entscheiden entsprechende Kenntnisse. Er frage sich, ob es richtig sei, sich auf die mündlichen Kenntnisse zu beschränken. Zumindest das Leseverständnis müsse vorhanden sein. Dies müsse in der folgenden Diskussion noch detaillierter besprochen werden.

**Würth-Goldach** stellt fest, dass zur Botschaft keine weiteren Bemerkungen erfolgen und eröffnet die artikelweise Diskussion.

#### Art. 4

**Güntzel-St.Gallen** äussert sich dahingehend, dass in Art. 4 erstmals der Begriff Verordnung erwähnt werde. Die Verordnung werde im Nachhinein noch mehrmals erwähnt. Er wolle beliebt machen, dass nicht bereits an dieser Stelle über das Erfordernis einer Verordnung abgestimmt werde. Er stelle den Antrag, dass darüber ohne formellen Rückkommensantrag nach Beratung des gesamten Gesetzes zu befinden sei.

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen
Antrag: Am Ende der Beratung soll auf alle Artikel, welche Verweise auf die Verordnung enthalten, nochmals zurückgekommen werden.	17	0	0

#### Art. 5

**Ritter-Altstätten** stellt im Namen der CVP zwei Anträge. Art 5 Abs. 2 Satz 1 soll wie folgt geändert werden: "Sie holen bei den zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinde sowie bei Dritten die für die Erstellung des Persönlichkeitsprofils notwendigen Auskünfte ein und dürfen folgende besonders geschützten Personendaten bearbeiten: ..." Dies sei damit zu begründen, dass die bisherige Formulierung es dem Ermessen des Einbürgerungsrates überlasse, welche Personendaten er tatsächlich einholen wolle. Es sei jedoch eine Pflicht des Einbürgerungsrates, die erforderlichen Erhebungen zu tätigen. Zudem sei eine zusätzliche Datenkategorie aufzunehmen: Bst. j) Polizeidaten. Dies sei dahingehend zu begründen, dass darunter sämtliche Behörden zu verstehen seien, die sich mit Gefahrenabwehr befassen. Dem Einbürgerungsrat sollen auch polizeiliche Aufzeichnungen zur Verfügung stehen, die nicht zu einem Strafverfahren führten. Auch solche Daten könnten unter Umständen für ein Einbürgerungsverfahren relevant sein.

**Würth-Goldach** eröffnet die Diskussion über den Antrag von Ritter-Altstätten.

**Keller-Inhelder-Rapperswil-Jona** macht geltend, dass die SVP den gleichen Antrag gestellt hätte. Sie teile die Ansicht von Werner Ritter und werde beide Anträge unterstützen. Ein Ein-

bürgerungsrat habe diese Abklärungen vorzunehmen und könne nicht eigenmächtig entscheiden, einen Teil der Abklärungen zu unterlassen. So könnten Einbürgerungen mit skandalösen Nachgeschichten verhindert werden.

**Bachmann-St.Gallen** beantragt in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 die Worte "sowie bei Dritten" zu streichen. Aufgrund der Anträge der Vorredner wäre der Einbürgerungsrat verpflichtet bei Dritten Informationen einzuholen. Diese Dritten seien nicht genauer definiert, weshalb das auch irgendwelche Nachbarn sein könnten oder Personen, die Einbürgerungswilligen nicht gut gesinnt seien. So könnte aufgrund von nicht fundierten Informationen ein schlechtes Bild auf Einbürgerungsbewerber fallen, und die Gefahr von Missbräuchen erhöhe sich dadurch erheblich. Dies könne nicht Sinn und Zweck des Gesetzes sein.

**Denoth-St.Gallen** äussert sich dahingehend, dass es bei diesem Artikel um eine rechtliche Grundlage gehe, dass solche Erhebungen durch den Einbürgerungsrat getätigt werden dürfen. Die Erhebung eines Persönlichkeitsprofils benötige eine rechtliche Grundlage, welche dieser Artikel gewährleiste. Auch aus seiner Sicht sei es sinnvoll, dies als Pflicht des Einbürgerungsrates zu formulieren. Bezüglich der erwähnten Dritten könne es sich um den Arbeitgeber oder von Einbürgerungsbewerbern erwähnte Referenzpersonen handeln, wo Informationen regelmässig eingeholt würden. Damit sich der Einbürgerungsrat an diese wenden dürfe, brauche es eine gesetzliche Grundlage. Im Übrigen sei er der Ansicht, dass die beantragten zusätzlichen Polizeidaten Art. 5 Abs. 2 Bst. i zuzuordnen seien. Zudem stelle er einen weiteren Ergänzungsantrag. Bei Art. 5 Abs. 2 Bst. f seien zusätzlich Massnahmen der Arbeitslosenversicherung aufzunehmen. Dies sei in einer früheren Version vorhanden gewesen.

**Huser-Rapperswil-Jona** unterstützt den ersten Antrag von Werner Ritter. Auch nach ihrer Ansicht soll eine Pflicht des Einbürgerungsrates definiert werden. Bezüglich der erwähnten zusätzlich beantragten Polizeidaten sei zu erwähnen, dass diese einerseits wahrscheinlich durch Art. 5 Abs. 2 Bst. i konsumiert sein dürften. Ausserdem sei zu erwarten, dass polizeiliche Erhebungen, die nicht zur Eröffnung eines Strafverfahrens führten, für ein Einbürgerungsverfahren nicht relevant sein dürften. Auch hier gelte die Unschuldsvermutung. Es könne böswillige Anzeigen geben, die zu einer Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs führen könnten. Dies sei abzulehnen. Bezüglich des Ergänzungsantrages von Reto F. Denoth erwarte sie allfällige weitere Stellungnahmen und eventuell eine Erklärung, weshalb dies im vorliegenden Entwurf weggelassen wurde.

**Bachmann-St.Gallen** bezieht sich nochmals auf die Dritten und fordert, dass konkretisiert werden müsse, wer diese Dritten sein könnten. Gegen Abklärungen bei Arbeitgebern und von den Einbürgerungsbewerbern genannten Referenzpersonen sei nichts einzuwenden. Weitere Dritte seien jedoch problematisch. Ausserdem werde zusätzlich beantragt, Art. 5 Abs. 2 Bst. a und Art. 5 Abs. 2 Bst. b ersatzlos zu streichen. Die politische Meinungsfreiheit und die Religionsfreiheit seien im Einbürgerungsverfahren zu beachten. Diese Themen dürfen nur relevant sein, wenn sie dazu führen, dass Gesuchsteller die schweizerische Rechtsordnung nicht respektieren. In diesen Fällen gehe es dann nicht mehr um die Religion sondern um strafrechtlich relevantes Verhalten, das in Art. 5 Abs. 2 Bst. i berücksichtigt sei. Auch die von Werner Ritter verlangten zusätzlichen Polizeidaten sollten in Art. 5 Abs. 2 Bst. i enthalten sein.

**Güntzel-St.Gallen** äussert sich zum Einwand von Bernadette Bachmann dahingehend, dass das Gesetz ausserdem verlange, wonach die notwendigen Auskünfte einzuholen seien. Faktisch habe der Einbürgerungsrat eine gewisse Einzelfallkompetenz. Er würde davon absehen, die Dritten genauer zu konkretisieren. Die häufigste Drittperson sei bereits genannt worden. Das sei vermutlich der Arbeitgeber. Ein Einbürgerungsrat werde kaum im Quartier eine Umfrage über einen Einbürgerungsbewerber starten. Sollte jedoch jemand eine Information über einen Einbürgerungsbewerber haben, sei es besser, in diesem Stadium des Verfahrens davon Kenntnis zu erhalten und nicht erst bei der öffentlichen Auflage. Mit dem Einspracheverfahren soll verhindert werden, dass der Einbürgerungsrat ein Gesuch anders beurteilt als möglicherweise ein Teil der Bevölkerung. Deshalb mache er beliebt, diese Version zu belassen. Es soll

nicht dem Ermessen des Einbürgerungsrates überlassen sein, inwieweit Abklärungen bei Dritten gemacht werden. Aber es soll ihm freigestellt werden, wie diese getätigt werden.

**Wild-Huber-Neckertal** erklärt, sich diesen Äusserungen anzuschliessen. Bei dieser Bestimmung gehe es darum, dass der Einbürgerungsrat die Möglichkeit erhalte, Informationen einzuholen. Dies müsse überall möglich sein, und sie würde Dritte ebenfalls nicht konkreter definieren.

**Markus Bucheli** befürchtet, dass die Diskussion in eine falsche Richtung laufe. In Art. 5 gehe es nicht um eine Aufgabe- oder Zuständigkeitsbestimmung. Gemäss Randtitel gehe es um die Umsetzung des Datenschutzgesetzes im Rahmen des Bürgerrechts. Das was bisher diskutiert worden sei, betreffe Art. 17 Abs. 1, worin die Pflicht des Einbürgerungsrates zur Feststellung des massgeblichen Sachverhaltes geregelt sei. Art. 5 halte fest, welche besonders geschützten Personendaten erhoben werden dürfen. Dies sei nicht nur für den Einbürgerungsrat sondern auch für die Rechtsmittelinstanzen massgeblich. Der beantragte Imperativ bringe in diesem Sinn nichts. In dieser Bestimmung seien lediglich sämtliche besonders geschützten Personendaten aufzunehmen, die für ein Einbürgerungsverfahren relevant sein könnten, da dazu eine formelle gesetzliche Grundalge erforderlich sei. Entsprechend sei beispielsweise in Art. 5 Abs. 2 Bst. a die Religion aufgeführt. Ob die Daten in die Beurteilung einbezogen werden, ist in Art. 5 nicht von Bedeutung.

**Ritter-Altstätten** äussert sich zu den Ausführungen von Markus Bucheli und macht geltend, dass eine theoretisch und eine praktisch existierende Staatsverwaltung bestehe. Aus Sicht der praktischen Staatsverwaltung habe man die Erfahrung gemacht, dass es häufig zu Auskunftsproblemen komme und der Datenschutz jeweils eine willkommene Rechtfertigung zur Verweigerung von Auskunftsbegehren sei. Im Übrigen werde bestätigt, dass die Pflicht des Einbürgerungsrates zur Feststellung des massgeblichen Sachverhaltes in Art. 17 geregelt sei. Wesentlich sei jedoch auch, welche Daten dazu erheblich seien. Das wichtigste Mittel um den Sachverhalt festzustellen, sei die in Art. 5 aufgezählte Datenerhebung. Wenn das nicht klar in Art. 5 geregelt werde, komme es weiterhin zu Auskunftsverweigerungen in der Praxis. Nach dem Motto "Doppelt genäht hält besser" werde beantragt, an der vorgeschlagenen neuen Formulierung festzuhalten. Dies gebe Klarheit und mache eine Ableitung von Art. 17 einfacher.

**Güntzel-St.Gallen** schliesst sich der Ansicht von Werner Ritter, trotz des gerechtfertigten gesetzestechnischen Einwandes, an. Ein Einbürgerungsrat habe unter Umständen keine so vertieften gesetzlichen Kenntnisse, und die beantragte Änderung sei anwenderfreundlich und praxistauglich.

**Noger-St.Gallen** erklärt, dass er sich an der Formulierung von zwei weiteren Bst. störe. Seiner Ansicht nach sei in Art. 5 Abs. 2 Bst. c nicht klar, was mit "deren Bewertung" gemeint sei. Die Leistungen eines Schülers dürfen keinesfalls ein Einbürgerungsgesuch tangieren. "derer" müsse sich auf die negativen Vorkommnisse beziehen. Sprachlich sei hier jedoch eine Unkorrektheit festzustellen. Der weitere Hinweis beziehe sich auf Art. 5 Abs. 2 Bst. e. Er störe sich an der Negativformulierung. Seiner Ansicht nach sei anstelle des Wortes "Vernachlässigung" das Wort "Erfüllung" zu verwenden.

**Würth-Goldach** bestätigt, dass sich "deren Bewertung" auf die negativen Vorkommnisse beziehe. Dabei sei alleine das Verhalten eines Schülers massgeblich, keinesfalls seine schulischen Leistungen.

**Gemperle-Goldach** fragt sich, wieso überhaupt "sowie deren Bewertung" erforderlich sei. Seines Erachtens sei dies überflüssig. Eine Bewertung der Feststellungen erfolge ja ohnehin und nicht nur bei den Vorkommnissen in der Schule, sondern auch bei den weiteren aufgeführten geschützten Personendaten. Er stelle somit den Antrag "sowie deren Bewertung" bei Art. 5 Abs. 2 Bst. c zu streichen.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** erklärt, dass es aus Sicht der Regierung klar sei, wonach es für die Bearbeitung von geschützten Personendaten eine gesetzliche Grundlage brauche. Ebenso sei klar, dass nicht alle Einbürgerungsgesuche den gleichen Detaillierungsgrad bezüglich Abklärungen erfordern. In diesem Sinne sollte ein unnötiger Aktivismus verhindert werden. Aus ihrer Sicht liege die Entscheidung, ob Abklärungen bei Dritten getätigt werden, im Ermessen des Einbürgerungsrates. Zudem seien auch aus ihrer Sicht die beantragten zusätzlichen Polizeidaten in Art. 5 Abs. 2 Bst. i inbegriffen. Diese Bestimmung sei entsprechend relativ offen gehalten. Bezüglich der Frage zur Sozialhilfe und Arbeitslosenversicherung sei zu erwähnen, dass unter Massnahmen der Sozialhilfe nicht nur Geldleistungen inbegriffen seien. Dazu gehöre, dass auch Lösungswege bei Problemen aufgezeigt werden sollen. Im Sozialhilfewesen gebe es somit ein anderes Handlungsfeld, weshalb auf die Arbeitslosenversicherung verzichtet worden sei.

**Heinz Walser** ergänzt die Ausführungen bezüglich Massnahmen der Arbeitslosenversicherungen dahingehend, dass diese in der ersten Vorlage enthalten gewesen und anschliessend in die Dringlichkeitsverordnung aufgenommen worden seien. In einem konkreten Fall habe sich dann die Arbeitslosenversicherung jedoch geweigert, die Auskunft zu erteilen. Sie begründete dies damit, dass aufgrund bundesrechtlicher Datenschutzvorgaben solche Auskünfte nicht möglich seien.

**Würth-Goldach** fragt sich, ob es nicht widersprüchlich sei, wenn Massnahmen der Sozialhilfe erhältlich sein sollen, hingegen Informationen über Massnahmen der Arbeitslosenversicherung, beispielsweise Einstelltage, verweigert würden.

**Güntzel-St.Gallen** erwähnt, dass hier nicht die Kompatibilität mit dem Bundesrecht geprüft werden soll. Die Informationen bezüglich Massnahmen Arbeitslosenversicherung seien in das Gesetz aufzunehmen. Im konkreten Fall könne man immer noch entsprechende Abklärungen tätigen und prüfen, ob die Arbeitslosenversicherung tatsächlich die Auskunft verweigern könne.

**Würth-Goldach** führt über die Änderungsanträge von Art. 5 die Abstimmung durch:

Antrag Bachmann-St.Gallen:

<b>Abstimmung</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
Art. 5 Abs. 2 Satz 1: "sowie bei Dritten" streichen	2	15	0

Antrag Ritter-Altstätten:

<b>Abstimmung</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
Art. 5 Abs. 2 Satz 1: "Sie <b>holen</b> bei den zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinde sowie bei Dritten die für die Erstellung des Persönlichkeitsprofils notwendigen Auskünfte <b>ein und dürfen</b> folgende besonders geschützte Personendaten bearbeiten: ..."	15	2	0

Antrag Bachmann-St.Gallen:

<b>Abstimmung</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
Art. 5 Abs. 2 Bst. a ersatzlos streichen	2	15	0

Antrag Bachmann-St.Gallen:

<b>Abstimmung</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
Art. 5 Abs. 2 Bst. b ersatzlos streichen	2	15	0

Antrag Gemperle-Goldach:

<b>Abstimmung</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
Art. 5 Abs. 2 Bst. c: "sowie deren Bewertung" streichen	14	2	1

Antrag Noger-St.Gallen:

<b>Abstimmung</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
Art. 5 Abs. 2 Bst. e: statt des Wortes Vernachlässigung das Wort Erfüllung verwenden; neue Formulierung: " <b>Erfüllung</b> von familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen"	13	2	2

Antrag Denoth-St.Gallen:

<b>Abstimmung</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
Ergänzung zu Art. 5 Abs. 2 Bst. f: Massnahmen der Sozialhilfe <b>und der Arbeitslosenversicherung;</b>	15	2	0

Antrag Ritter-Altstätten:

<b>Abstimmung</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
Neu Art. 5 Abs. 2 Bst. <b>j) Polizeidaten</b>	11	6	0

**Denoth-St.Gallen** erklärt, dass er einen Antrag auf einen zusätzlichen Artikel nach Art. 5 stellen wolle. Dabei gehe es um die Frage zur Verwendung dieser erhobenen Daten. Der zusätzliche Art. 5<sup>bis</sup> würde wie folgt lauten: "Die Regierung regelt in der Verordnung die Bearbeitung der Personendaten und Persönlichkeitsprofile, insbesondere die Organisation und den Betrieb von Informationssystemen, den Zugriff auf die Daten, die Bearbeitungsberechtigung, die Aufbewahrungsdauer, Archivierung und Löschung der Daten sowie den Datenschutz und die Datensicherheit." Das eidgenössische Gesetz kenne zwar bereits eine entsprechende Regelung. Hier gehe es jedoch um ein kantonales Gesetz und um Anweisungen an kantonale Behörden und damit auch an Einbürgerungsräte. Bei Persönlichkeitsprofilen gehe es um sehr sensitive Daten. Künftig werde der Datenaustausch wohl auch übers Internet erfolgen, was eine entsprechende Bestimmung erforderlich mache.

**Markus Bucheli** äussert sich zum Antrag dahingehend, dass wenn es um geschützte Personendaten gehe, sei eine Regelung auf Verordnungsstufe nicht zulässig. Dazu sei eine Grundlage in einem formellen Gesetz erforderlich. Darüberhinaus decke das anwendbare Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009 alles ab. Dieses gelte für jede Behörde, die Daten bearbeite und sei ohnehin anwendbar. Es brauche dazu in einem Spezialgesetz keine zusätzlichen Bestimmungen, welche über das Datenschutzgesetz hinausgehen. Entsprechend sei die beantragte zusätzliche Bestimmung nicht notwendig, könne aber aufgenommen werden.

**Denoth-St.Gallen** erkundigt sich ergänzend, ob im Datenschutzgesetz effektiv geregelt sei, wie die Datensicherheit zu gewährleisten sei und wie diese zu funktionieren habe, da es doch um sehr sensitive Personendaten gehe. Beispielsweise gebe es für medizinische Daten eines Arztes entsprechende spezielle Vorschriften.

**Markus Bucheli** bestätigt, dass das Datenschutzgesetz ein gesamtes Verfahren regle; von der Datenerhebung, über die Datenbearbeitung und deren Aufbewahrung. Ausserdem seien die Rechte der betroffenen Personen geregelt. Beispielsweise könne eine gesuchstellende Person, in diesem Fall eine einbürgerungswillige Person, Auskünfte über gewisse Datensammlungen verlangen. Nach seiner Einschätzung genüge das geltende Datenschutzgesetz vollauf.

**Würth-Goldach** ergänzt die bisherigen Feststellungen, dass jede Gemeinde eine Datenschutzfachstelle bestimmen müsse. Entsprechend könne diese die Arbeit der Einbürgerungsräte überprüfen.

**Denoth-St.Gallen** erklärt, dass er aufgrund dieser Erklärungen seinen Antrag für den Moment zurückziehe. Allenfalls werde er nochmals darauf zurückkommen. Seiner Ansicht nach enthalte das allgemeine Datenschutzgesetz eventuell zu wenig detaillierte und konkretisierte Regelungen für solch sensitive Daten.

**Art. 6**

**Güntzel-St.Gallen** erklärt, dass hier wiederum die Verordnung erwähnt werde, und er davon ausgehe, dass bezüglich Verordnung noch ein Rückkommensantrag gestellt werden könne.

**Würth-Goldach** stellt fest, dass gegen dieses Begehren keine Einwände gemacht werden.

**Art. 9**

**Gemperle-Goldach** bezieht sich auf seine Äusserungen in der Eintretensdiskussion. Die SP sei der klaren Meinung, dass nicht zu hohe Wohnsitzfristen verlangt werden sollten. Es sei tatsächlich nicht so, dass wer länger in der Schweiz lebe, auch automatisch besser integriert sei. Es gebe Italiener, die seit 30 Jahren in der Schweiz leben und die deutsche Sprache immer noch nicht verstehen würden. Andererseits gebe es Personen, die seit fünf Jahren in der Schweiz leben würden und bestens integriert seien. Um Anreize für eine rasche Integration zu setzen, müsse man die Wohnsitzfristen tiefer ansetzen. Es werde konkret folgender Änderungsantrag gestellt: Art. 9 ..., wenn sie fünf Jahre im Kanton und insgesamt drei Jahre in der Gemeinde wohnen.

**Ritter-Altstätten** erklärt, dass die CVP konträrer Auffassung sei. Wie bereits in der Vernehmlassung bekannt gegeben wurde, sei eine längere Frist wünschenswert. Entsprechend werde folgender Antrag gestellt: Art. 9 ..., wenn sie acht Jahre im Kanton und davon die letzten vier Jahre ununterbrochen in der Gemeinde wohnten, in welcher sie das Gesuch stellen. Dies werde damit begründet, dass bundesrechtlich zwölf Jahre Wohnsitz verlangt werden, für den Kanton wären acht Jahre und für die Gemeinde vier Jahren Wohnsitz erforderlich. Aus Sicht der CVP sei es wichtig, dass ein Einbürgerungsbewerber in den letzten vier Jahren in der Gemeinde gewohnt haben muss. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung wären nur zwei Jahre Wohnsitz vor der Gesuchseinreichung erforderlich. Man sei jedoch auch der Ansicht, dass die Wohnsitzfristen in den Gemeinden nicht allzu hoch angesetzt werden dürfen. Es seien die kantonalen Begebenheiten zu berücksichtigen, beispielsweise die Regionen Au-Heerbrugg-Berneck-Balgach oder Goldach-Rorschach. Dort könne es vorkommen, dass die Wohnsitzgemeinde gewechselt werde, auch wenn die räumliche Distanz nicht so gross sei. Im Vergleich dazu könne in der Stadt St.Gallen der Wohnort über eine weit grössere Distanz verlegt werden, ohne dass die Wohngemeinde gewechselt werde. Die CVP sei der Ansicht, dass ihr Antrag diesbezüglich einen vernünftigen Ausgleich bringe. Bei allem Respekt vor Personen, die sich rasch integrieren wollen, sei die CVP der Auffassung, dass etwas längere Wohnsitzfristen nicht zuletzt auch das Vertrauen der Bevölkerung fördere. Zudem könne der Kanton St.Gallen gleichzeitig noch einen Gegenpol zu den vom Bund vorgesehenen Wohnsitzfristen setzen, die durch die Ostschweizer Bevölkerung nicht ernst genommen würden.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** erläutert die Überlegungen der Regierung, welche zu den vorgeschlagenen Wohnsitzfristen geführt hätten. Einerseits sei das Argument der geforderten Mobilität ausschlaggebend gewesen. Heutzutage müsse eine Arbeitsstelle angenommen werden, auch wenn diese weit vom Wohnort entfernt liege. Dies erfordere allenfalls einen Wohnsitzwechsel. Im Weiteren gehe die Regierung davon aus, dass die Integration über die Gemeindegrenzen hinaus gehe und regional stattfinde. Es sei jedoch klar gewesen, dass eine ununterbrochene Wohnsitzdauer von zwei Jahren in der Gemeinde vor Gesuchseinreichung notwendig sei. Das Wesentlichste sei jedoch, dass sich die Integration - sich als Schweizerin oder Schweizer zu fühlen - nicht an der Gemeindegrenze halt mache. Diese Mentalität sei grossräumiger zu definieren.

**Steiner-Kaltbrunn** erklärt, dass auch die SVP eine Erhöhung der Wohnsitzfristen vorgesehen habe. Aufgrund der Äusserungen von Werner Ritter schliesse sich die SVP den Anträgen der CVP an und verzichte darauf, einen eigenen Antrag zu stellen.

**Güntzel-St.Gallen** äussert sich zur Erklärung von Regierungsrätin Kathrin Hilber, wonach die Integration nicht an der Gemeindegrenze aufhöre. Der Integrationsort eines Ausländers sei in

erster Linie seine Wohnsitzgemeinde. Ein Ausländer fühle sich nicht zuerst als St.Galler Kantonsbürger. Zuerst fühle er sich in einer Gemeinde wohl, in der er aufgenommen worden sei. Deshalb habe das Gemeindebürgerrecht keine untergeordnete Bedeutung. Eine gewisse minimale Integration sei am eigentlichen Wohnort zu fordern und nicht nur im Kanton.

**Denoth-St.Gallen** weist darauf hin, dass die geforderten acht Jahre Wohnsitz im Kanton allenfalls mit dem heutigen und kommenden Bundesrecht in Widerspruch stehen könnte. Seiner Ansicht nach müsste in Berücksichtigung der Doppelzählung eine andere Wohnsitzfrist festgelegt werden.

**Heinz Walser** erläutert, dass der Bund lediglich minimale Wohnsitzvoraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung vorgebe. Aktuell könnten die Kantone noch weitergehende Wohnsitzerfordernisse festlegen. Ausserdem bezieht sich Heinz Walser auf den Antrag von Werner Ritter und erwähnt, dass in der Vorlage redaktionell bewusst die Gegenwartsform von wohnen verwendet worden sei, um festzulegen, dass der Wohnsitz auch im Zeitpunkt der Beschlussfassung in der Gemeinde bestehen müsse.

**Ritter-Altstätten** erwähnt, dass er gegen die Verwendung der Gegenwartsform keine Einwände erhebe.

**Würth-Goldach** führt über die Änderungsanträge von Art. 9 die Abstimmung durch:

1. Abstimmung; Gegenüberstellung der Anträge Ritter-Altstätten und Gemperle-Goldach

Antrag Gemperle vs. Antrag Ritter:

<b>Abstimmung</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>
Änderungsantrag Gemperle-Goldach: Art. 9: Ausländerinnen und Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, können um die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts nachsuchen, wenn sie <b>fünf Jahre im Kanton und insgesamt drei Jahre</b> in der politischen Gemeinde wohnen.	4	
Änderungsantrag Ritter-Altstätten: Art. 9: Ausländerinnen und Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, können um die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts nachsuchen, wenn sie <b>acht Jahre im Kanton und davon die letzten vier Jahre ununterbrochen</b> in der politischen Gemeinde wohnen.		13

**Würth-Goldach** stellt fest, dass der Antrag Ritter-Altstätten obsiegt.

2. Abstimmung; Gegenüberstellung Antrag Ritter-Altstätten und Vorlage der Regierung

Antrag Ritter-Altstätten vs. Vorlage der Regierung:

<b>Abstimmung</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>
Änderungsantrag Ritter-Altstätten zu Art. 9 gemäss vorheriger Abstimmung	12	
Formulierung von Art. 9 gemäss Vorlage der Regierung		5

**Würth-Goldach** stellt fest, dass wiederum der Antrag Ritter-Altstätten obsiegt. Entsprechend erfolgt ein Änderungsantrag der vorberatenden Kommission.

## Art. 10

**Heinz Walser** erwähnt, dass in Art. 10 ein redaktionelles Versehen zu bereinigen sei. Einerseits sei ein falscher Verweis auf Art. 8 enthalten; richtigerweise müsse dieser Verweis Art. 9

lauten. Ausserdem sei die Formulierung widersprüchlich. Es sei nicht möglich, dass verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen gleichzeitig um Einbürgerung ersuchen, wenn der andere Ehegatte beziehungsweise Partner bereits Schweizer Bürger sei. Ausserdem sei auch für diese Personengruppe eine Niederlassungsbewilligung erforderlich. Entsprechend sei eine neue Formulierung erarbeitet worden, die jedoch keine Änderung des materiellen Rechts enthalte. Der neu formulierte Artikel wird den Kommissionsmitgliedern abgegeben:

*Verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Personen*

**Art. 10.** Die Wohnsitzdauer nach Art. 9 dieses Erlasses wird auf drei Jahre im Kanton und zwei Jahre in der politischen Gemeinde herabgesetzt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer mit Niederlassungsbewilligung in einer seit wenigstens drei Jahren bestehenden ehelichen Gemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft mit einer Person lebt, die:

- a) bereits Bürgerin oder Bürger ist;
- b) Ausländerin oder Ausländer ist und:
  1. gleichzeitig um die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts nachsucht;
  2. die Voraussetzungen nach Art. 9 dieses Erlasses erfüllt.

**Würth-Goldach:** eröffnet Diskussion zu dieser redaktionellen Feststellung, welche ebenfalls als Änderungsantrag der vorberatenden Kommission formuliert werden soll.

**Güntensperger-Mosnang** äussert seine Ansicht, wonach Verheiratete, die sich einbürgern lassen wollen, nur gemeinsam ein Gesuch stellen sollten. Eine Einbürgerung sollte nur für die ganze Familie möglich sein, da eine Familie zusammen gehöre. Es könne nicht sein, dass sich ein Ehemann einbürgern lassen könne, die Ehefrau hingegen nicht, wenn sie die Voraussetzungen nicht erfülle.

**Heinz Walser** erläutert das Anliegen von Heinz Güntensperger dahingehend, dass auf dieser Forderung aufgrund gegenteiligen Bundesrechts nicht beharrt werden könne. Man könne eine fehlende Einbürgerungsvoraussetzung einer Person nicht auf eine andere Person übertragen. Vor dem Jahr 1992 habe die Regelung bestanden, dass die Ehefrau automatisch in die Einbürgerung des Ehemannes einbezogen gewesen sei. Diese Regelung sei aufgehoben worden und setze neu voraus, dass jeder Ehegatte für sich allein die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen müsse. Man könne nicht den einen Ehegatten dafür bestrafen, dass der andere Ehegatte – aus welchen Gründen auch immer – die Voraussetzungen nicht erfüllt. Mit den in Art. 10 erleichterten Wohnsitzanforderungen wolle man jedoch einen Anreiz schaffen, damit sich Ehegatten gleichzeitig einbürgern lassen. Wenn sich ein Ehegatte allein einbürgern lasse, könne dieses Gesuch allenfalls abgelehnt werden, wenn dieser die Integration des anderen Ehegatten nicht unterstütze. Dies sei jedoch ein anderes Thema.

**Güntensperger-Mosnang** verzichtet aufgrund dieser Äusserungen auf einen Antrag.

**Güntzel-St.Gallen** erklärt, dass auch in Art. 10 auf die Wohnsitzdauer zurückgekommen werde. Wäre der Antrag Ritter-Altstätten von vier Jahren Wohnsitz in der Gemeinde nicht gekommen, hätte die SVP generell fünf Jahre Wohnsitz in der Gemeinde beantragt. Diese Wohnsitzdauer für die Ehegatten oder eingetragenen Partner nun auf zwei Jahre in der Gemeinde herabzusetzen sei nicht richtig. Es würden somit vier Jahren Wohnsitz in der Gemeinde beantragt. Dabei habe man gegen die in der Vorlage erwähnte erforderliche Ehedauer nichts einzuwenden. Aber auch für Ehegatten brauche es eine gleichlange Wohnsitzdauer, um sich in einer Gemeinde zu integrieren. Entsprechend ergebe sich seitens der SVP ein Antrag auf Herabsetzung der kantonalen Wohnsitzfrist auf vier Jahre und eine Festlegung der kommunalen Wohnsitzfrist von vier Jahren, was eigentlich keine Herabsetzung mehr wäre. Ausserdem wohne eine Person ja gleichzeitig im Kanton, wenn sie in einer st.gallischen Gemeinde lebe. Eine Differenzierung wäre somit nicht nötig. Karl Güntzel erklärt sich jedoch mit dem Vorschlag von Thomas Würth einverstanden, wonach die Differenzierung zwischen Kanton und Gemeinde beibehalten werde, weil dies auch in Art. 9 so definiert sei.

**Ritter-Altstätten** unterstützt den Antrag von Karl Günzel. Auch seiner Ansicht nach sei eine Frist von zwei Jahren zu knapp. Dabei sei nicht nur an Einbürgerungsbewerber zu denken, die schon lange in der Schweiz leben. Im Rheintal würden sich ausländische Staatsangehörige häufig mit Partnern aus dem Heimatland verheiraten. Entsprechend würden diese jeweiligen Ehegatten noch nicht so lange in der Schweiz leben. Auch schweizerische Staatsangehörige würden sich häufig mit ausländischen Personen verheiraten. Auch diesbezüglich sollten genügende Wohnsitzfristen gelten.

**Denoth-St.Gallen** weist darauf hin, dass ausländische Ehepartner von Schweizerinnen oder Schweizern leichter integriert werden, weil bereits ein Teil integriert sei. Entsprechend könnten diese nicht den übrigen Einbürgerungsbewerbern gleichgesetzt werden. Somit müsse eine Erleichterung gewährt werden. Mit den beantragten vier Jahren könne er sich nicht einverstanden erklären.

**Heinz Walser** weist auf ein mögliches Missverständnis hin. Heiratet eine Schweizerin oder ein Schweizer eine ausländische Person, kann diese gemäss Art. 27 BÜG erleichtert eingebürgert werden. Dies sei eine bundesgesetzliche Bestimmung und das kantonale Bürgerrechtsgesetz werde dabei nicht tangiert. Mit Art. 10 der kantonalen Vorlage seien Personen gemeint, die allfällig das Schweizer Bürgerrecht erst nach der Heirat erworben haben oder ein Ehegatte die Voraussetzungen von Art. 9 erfüllt. Dabei haben beide Ehegatten jeweils die übrigen Eignungskriterien selbständig zu erfüllen.

**Würth-Goldach** führt über die Änderungsanträge von Art. 10 die Abstimmung durch:

Antrag Günzel-St.Gallen und Bereinigung des redaktionellen Versehens:

<b>Abstimmung</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
Änderungsantrag von Art 10:  <i>Verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Personen</i>  Art. 10. Die Wohnsitzdauer nach <b>Art. 9</b> dieses Erlasses wird auf <b>vier</b> Jahre im Kanton und <b>vier</b> Jahre in der politischen Gemeinde festgesetzt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer mit Niederlassungsbewilligung in einer seit wenigstens drei Jahren bestehenden ehelichen Gemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft mit einer Person lebt, die: a) bereits Bürgerin oder Bürger ist; b) Ausländerin oder Ausländer ist und: 1. gleichzeitig um die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts nachsucht; 2. die Voraussetzungen nach Art. 9 dieses Erlasses erfüllt.	12	5	0

## **Art. 12**

**Noger-St.Gallen** äussert sich zu Art. 12 Abs. 2. Es werde Folgendes beantragt: Gesuchstellende Personen, die nachweislich aus unverschuldetem Unvermögen die Anforderungen der Eignung nicht erreichen, werden unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten beurteilt. Ansonsten bleibe es eine Erhebungsdiskussion des Einbürgerungsrates. Wie bereits in der Eintretensdiskussion erwähnt, handle es sich dabei um eine Bringschuld. Entsprechend müsse ein Einbürgerungsbewerber den Nachweis erbringen, dass er Anforderungen aus entschuldbaren Gründen nicht erfüllen könne. Die in der Botschaft erwähnte mangelnde Bildung einer Person werde dabei jedoch in Frage gestellt. Dies sei ebenfalls schwierig zu differenzieren.

**Güntzel-St.Gallen** erkundigt sich danach, welche Personen unter Art. 12 Abs. 2 gehören könnten. Ob dadurch auch eine Person durch den gesetzlichen Vertreter ein Gesuch stellen

lassen könne, die bevormundet sei. Man habe sich nichts Genaues darunter vorstellen können, und er wünscht entsprechende Erklärungen.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** erläutert diese Bestimmung dahingehend, dass es Personen gebe, die die Voraussetzungen nicht in gleicher Masse erfüllen könnten, wie andere, und diesbezüglich dürfe es keine Diskriminierungen geben. Entsprechende Beurteilungen habe der jeweilige Einbürgerungsrat vorzunehmen. Es könne somit auch vorkommen, dass eine Person eingebürgert werde, die nicht selbständig ein Gesuch stellen könne und unter Vormundschaft stehe.

**Noger-St.Gallen** erklärt, dass er sich folgenden Sachverhalt vorstelle: Es könne sich dabei um eine einbürgerungswillige Familie handeln, die ein behindertes Kind mit Down-Syndrom habe. In dieser Konstellation wäre es nicht richtig, wenn dieses behinderte Kind, das nachweislich für seine Situation nicht verantwortlich sein kann, nicht eingebürgert werden könnte. Dieses könne die Anforderungen nie selbst erfüllen. Dabei werde auf den Text des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Zürich verwiesen, welcher eine konkretere Ausnahmebestimmung enthalte und einen entsprechenden Nachweis verlange. Der Zürcher Entwurf laute wie folgt: "Von den Erfordernissen wird ganz oder teilweise abgesehen, wenn die gesuchstellende Person wegen einer Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen." Aus dieser Formulierung sei auch die Idee entstanden, dass ein Nachweis für das unverschuldete Unvermögen zu erbringen sei.

**Keller-Inhelder-Rapperswil-Jona** äussert sich dahingehend, wonach für sie klar sei, dass Personen mit Behinderungen darunter fallen können. Hingegen sei weniger klar, wie Personen, welche über keine oder bescheidene Bildung verfügen, zu definieren seien. Dabei denke sie beispielsweise an eine Person, die aus der tiefsten Türkei stamme und nie eine Schule besuchen konnte. Ohne jegliche Schulbildung sei es nicht möglich, eine Sprache zu lernen. Sie frage sich nun, ob dies nun als ein "unverschuldetes Unvermögen" gesehen werden könnte.

**Ritter-Altstätten** bezieht sich auf die von Arno Noger zitierte Zürcher Regelung und äussert sich dahingehend, dass diese zu begrüssen sei. Diese Bestimmung sei viel konkreter, als die in der Vorlage enthaltene Formulierung. Bezüglich des erforderlichen Nachweises sei zu bemerken, dass sich dies aus den allgemeinen Beweislastregelungen des VRP ergebe. Werner Ritter beantragt trotzdem, die von Arno Noger zitierte Zürcher Version als Antrag zu formulieren.

**Noger-St.Gallen** ergänzt, dass sich der vorgelesene Text auf die gesamte Integration beziehe, beispielsweise auch auf die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit und liest den Text nochmals vor.

**Gemperle-Goldach** gibt zu bedenken, dass der Kanton Zürich ein ganz anderes Gesetz habe. Dabei sei es nicht unbedenklich einen kleinen Ausschnitt aus dem Zusammenhang zu reissen und in ein anderes Gesetz zu übertragen. Dazu müssten weitere Informationen vorhanden sein, und diese Änderung sei unter Berücksichtigung dieser Informationen später nochmals zu diskutieren.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** erklärt, dass sie sich nochmals für die von der Regierung vorgeschlagene Formulierung einsetzen wolle. Diese sei in das gesamte Gesetz eingebettet und gehöre in das gesamte System, das einheitliche Begriffe verwende. Beispielsweise enthalte die Vorlage den Begriff Erfordernis nicht. Entsprechend habe auch sie Bedenken, wenn diese neue Formulierung unverändert übernommen werden soll, die unter Umständen keinen korrekten Anschluss habe. Ausserdem soll den Einbürgerungsräten mit dieser Bestimmung auch ein Handlungs- und Ermessenspielraum gewährt werden. Dieser sollte mit der vorgeschlagenen Formulierung ermöglicht werden. Hingegen sei nichts dagegen einzuwenden, dass von Einbürgerungswilligen ein Nachweis über das unverschuldete Unvermögen erbracht werden soll. Ihres Erachtens wäre dies jedoch ohnehin Sache der gesuchstellenden Person.

**Würth-Goldach** unterstützt den Vorschlag von Felix Gemperle und Werner Ritter, und er macht beliebt, dass in der Mittagspause eine korrekte Formulierung erarbeitet werde.

**Güntzel-St.Gallen** erklärt, mit dem Vorschlag von Felix Gemperle und Thomas Würth zur Rückstellung und besseren Abklärung einverstanden zu sein. Hingegen wolle er festhalten, dass der aktuellen Formulierung nicht zugestimmt werde.

**Heinz Walser** erläutert ergänzend, dass auch der Bund neu eine solche Formulierung vorsehen werde und zitiert diese wie folgt: Art. 12 Abs. 2 Entwurf-BüG: "Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Abs. 1 Bst. c und d aus psychischen oder physischen Gründen nicht erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen." Diese Formulierung sei in der Vernehmlassungsvorlage des Bundes enthalten und sei aufgrund eines Bundesgerichtsentscheidens vom 16. Dezember 2008 entstanden. Die im Entwurf der Regierung enthaltene Formulierung sei im Übrigen ebenfalls auf den erwähnten Bundesgerichtsentscheid zurückzuführen.

**Würth-Goldach** fasst zusammen, dass nun verschiedene Formulierungsversionen zur Diskussion stehen: aktuelle Vorlage, Zürcher-Version und Bundesformulierung sowie die beantragte "Verschärfung" mit nachweislich.

**Denoth-St.Gallen** ergänzt seinen Antrag wie folgt: Gesuchstellende Personen, die nachweislich aus physischen und psychischen Gründen die Anforderungen nicht erreichen, werden unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten beurteilt.

**Ritter-Altstätten** äussert sich dahingehend, dass er jeder möglichen Formulierung zustimmen könne, welche eine Konkretisierung der Bestimmung ergebe, und er würde nicht zwingend an seinem Antrag festhalten. Entsprechend wünsche er, dass nach der Mittagspause ein konkreter Formulierungsvorschlag unterbreitet werde.

**Würth-Goldach** stellt fest, dass gegen den Vorschlag von Werner Ritter keine Einwände erfolgt sind und daher auf Art. 12 Abs. 2 nach der Mittagspause nochmals zurückgekommen werde.

**Keller-Inhelder-Rapperswil-Jona** wünscht, dass die psychischen Gründe noch genauer zu definieren seien. Sie stelle sich vor, dass auch eine Person, die unter Depressionen leide und sich daher nicht genügend integrieren könne, dies ebenfalls nicht selbst verantworten könne.

**Würth-Goldach** bestätigt, dass diese Auslegung so möglich sei. Seines Erachtens sei es jedoch im Ermessen des Einbürgerungsrates, eine konkrete Situation im Einzelfall zu beurteilen und entsprechende Gutachten einzuholen.

**Anita Dörler** ergänzt, dass eine psychische Erkrankung nur dann relevant werde, wenn sie dazu führe, dass die Einbürgerungsbedingungen nicht erfüllt werden können. Das Bestehen einer psychischen Erkrankung sei nicht gleichbedeutend mit einem Verzicht auf die Integrationsvoraussetzungen. Entsprechend könnten keine pauschalen Regelungen festgelegt werden. Eine psychische Erkrankung verhindere unter Umständen die Möglichkeit zum Erwerb von Sprachkenntnissen nicht. Ebenso sei nicht ausgeschlossen, dass sich eine beeinträchtigte Person nicht in die Gesellschaft einfügen könne. Es sei somit nicht so, dass sich jemand mit einem ärztlichen Zeugnis gar nicht zu integrieren habe.

**Keller-Inhelder-Rapperswil-Jona** ergänzt zuhanden des Protokolls, dass nicht einfach jede physisch oder psychisch beeinträchtigte Person um die Integrationsbemühungen herumkommen könne.

**Ritter-Altstätten** bezieht sich auf die Äusserungen von Anita Dörler und unterstützt diese. Er könne sich dabei eine Person vorstellen, die sich aus psychischen Gründen nicht in grösseren Personengruppen aufhalten könne und deshalb beispielsweise nicht an einem Vereinsleben

teilnehmen könne. Dies falle auch aus seiner Sicht nur dann ins Gewicht, wenn die Beeinträchtigung Auswirkungen auf den Integrationsgrad habe.

### Art. 13

**Ritter-Altstätten** macht geltend, dass bei dieser Bestimmung noch zwei Ergänzungsanträge gestellt werden. Einerseits werde beantragt Art. 13 Bst. f wie folgt zu ergänzen: Die Deutschkenntnisse müssen durch einen Test nachgewiesen werden, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind. Es gehe darum, dass das Kriterium des Tests im Gesetz aufgenommen werde. Welcher Art dieser Test sein solle, könne durchaus in der Verordnung geregelt werden. Aber die CVP sei der Ansicht, dass die guten Deutschkenntnisse nicht einfach durch ein Gespräch zu ermitteln seien. Entsprechend verweise er auf die CVP-Motion "Sprachtests standardisieren" und sei der Ansicht, dass dieses Kriterium in das Gesetz gehöre. Offenkundig vorhanden heisse für die CVP, dass Personen, die im deutschsprachigen Raum aufgewachsen sind oder hier die Schulen besucht haben, keinen Deutstest beibringen müssen. Ausserdem sei unter Art. 13 Bst. e<sup>bis</sup> neu aufzunehmen: "ihre Erziehungsverantwortung gegenüber ihren unmündigen Kindern wahrnehmen". Dies sei ein sehr wesentliches Integrationskriterium für die Einbürgerung. Eltern sollen ihre Erziehungsverantwortung wahrnehmen und dafür sorgen müssen, dass sich ihre Kinder rechtmässig verhalten. Dies natürlich in dem Rahmen, was auch von Schweizerinnen und Schweizern verlangt werden könne. Dabei könne auch die Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule für die Beurteilung einer Einbürgerung bedeutsam sein.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** äussert sich zur Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung. Dies sei bereits in der Regierung diskutiert worden. Dabei sei festgestellt worden, dass dieses Kriterium nur schwer nachgewiesen werden könne. Dass die Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung erwartet werden dürfe, sei unbestritten. Diese Voraussetzung sei jedoch in anderen Kriterien enthalten, beispielsweise bei den sozialen Beziehungen, Schule, Vereine, usw. unter Bst. d. Dort werde die Wirkung der Erziehungsverantwortung spürbar. Eine klare Feststellung sei jedoch nicht möglich.

**Keller-Inhelder-Rapperswil-Jona** bestätigt, dass es schwer nachzuweisen sei, dass die Erziehungsverantwortung wahrgenommen werde. Hingegen sei durchaus feststellbar, wenn diese nicht erfüllt werde, beispielsweise wenn Eltern nicht mit der Schule kooperieren oder nicht an Elternabenden oder Elterngesprächen teilnehmen. Insofern unterstütze sie den Antrag von Werner Ritter.

**Ritter-Altstätten** erklärt, dass er Regierungsrätin Kathrin Hilber nur ungern widerspreche. Aber Art. 13 enthalte noch weitere solche Softkriterien. Beispielsweise die Integration der Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin beziehungsweise des eingetragenen Partners fördern und unterstützen, könne ebenfalls nicht belegt werden. Auch soziale Beziehungen pflegen sei ähnlich schwer zu belegen, wie die beantragte Ergänzung. Man könne die Integration nicht anders prüfen, deshalb spreche nichts dagegen, dieses zusätzliche Kriterium aufzunehmen. Entsprechend könne davon ausgegangen werden, wenn beispielsweise in der Schule keine negativen Sachverhalte feststellbar seien beziehungsweise die Eltern Elterngespräche und Elternabende besuchen und mit der Schule kooperieren, dass die Eltern ihrer Erziehungsverantwortung nachkommen.

**Gemperle-Goldach** erwähnt, dass bereits unter Art. 5 Schulabklärungen getätigt werden können. Er erachte hier die Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung als überflüssig.

**Steiner-Kaltbrunn** stellt einen Ergänzungsantrag zu Art. 13 Bst. b. Sie beantrage, dass "eine aktive Teilnahme" am Wirtschaftsleben und der Bildung aufgenommen werde. Die Willensbekundung allein sei ungenügend. Sie stelle folgenden Antrag zu Bst. b: "aktiv am Wirtschaftsleben und an der Bildung teilnehmen". Ausserdem beantrage sie folgende Ergänzung von Bst. f: "über gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügen".

**Bachmann-St.Gallen** äussert sich zu den Anträgen von Marianne Steiner. Wenn jemand am Wirtschaftsleben teilnehme, sei bereits definiert, dass er dies aktiv mache. Dies sei eine unnötige Verdoppelung. Zum zweiten Antrag bezüglich der schriftlichen Kenntnisse werde geltend gemacht, dass durch diese Bestimmung eine grosse Anzahl Personen von einer Einbürgerung zum vornherein ausgeschlossen wäre, auch wenn diese Personen sich sonst sehr gut mündlich verständigen könnten und gut integriert wären.

**Lorenz-Wittenbach** erkundigt sich nach Art. 13 Bst. b und möchte wissen, was unter dem Willen zum Erwerb von Bildung bekunden zu verstehen sei. Sie frage sich, ob es bereits genüge, wenn jemand einen Deutschkurs besuche und damit diese Voraussetzung erfülle, oder ob darunter eine permanente Weiterbildung zu verstehen sei.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** erläutert die Bestimmung dahingehend, dass die Bildung im umfassenden Sinn zu verstehen sei. Bildung heisse auch, sich zu interessieren, aufzunehmen, was vorgehe und sich daran zu beteiligen. Entsprechend sei diese Bestimmung nicht mit der Bildung der Schulbank gleichzusetzen. Dabei gehe es darum, ein messbares Kriterium zu erhalten, ob jemand integriert sei.

**Gemperle-Goldach** äussert sich zum Antrag von Marianne Steiner. In der Schweiz gebe es 800'000 funktionale Analphabeten. Sehr viele dieser Personen seien beste Berufsleute, welche wirklich gute Arbeit leisten, sich in Vereinen betätigen - unabhängig davon ob Schweizer oder Ausländer - und voll integriert seien. Wenn nun die Anforderung von schriftlichen Deutschkenntnissen aufgenommen werde, schliesse man solche bestens integrierte Personen von einer Einbürgerung aus. Es brauche auch gute Handwerker und nicht nur Intellektuelle. Er bitte somit, den Antrag von Marianne Steiner abzulehnen.

**Steiner-Kaltbrunn** ergänzt ihren Antrag dahingehend, dass es Gemeinden gebe, beispielsweise Gommiswald, welche klar schriftliche Deutschkenntnisse verlangen. Diese Bestimmung laute wie folgt: "Die Gesuchsteller haben vor Anhörung vor dem Einbürgerungsrat zur Standortbestimmung vorab einen schriftlichen und mündlichen Deutsch- sowie einen Gesellschaftstest zu absolvieren. Für Gesuchsteller mit deutscher Muttersprache oder diejenigen, die einen Teil ihrer Schulbildung oder ihre Ausbildung in der Schweiz absolvierten, entfällt der Deutschkurs." Entsprechend sei sie der Ansicht, was Gemeinden regeln könnten, könne auch im kantonalen Bürgerrechtsgesetz geregelt werden. Deshalb halte sie an ihrem Antrag fest.

**Keller-Inhelder-Rapperswil-Jona** erkundigt sich nach dem Begriff Bekunden und wünscht dazu noch weitere Ausführungen. Sie frage sich, ob damit gemeint sei, es genüge eine entsprechende Aussage, oder ob dies nachzuweisen oder auszudrücken sei.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** beantwortet die Frage dahingehend, dass damit eine Haltingsfrage gemeint sei.

**Würth-Goldach** äussert sich dahingehend, dass aus seinen Erfahrungen als Einbürgerungsrat es empfehlenswert sei, diese Formulierungen eher offen zu gestalten. Nur dadurch könne eine Beurteilung der unterschiedlichsten Einbürgerungsbewerber möglich sein. Zu enge Formulierungen führten in der Umsetzung zu Problemen.

**Güntensperger-Mosnang** nimmt zur Kenntnis, dass Einbürgerungsräte nicht gerne eingeeengt würden. Diese Bestimmung sei jedoch auch dann massgebend, wenn jemand Einsprache erhebe. Eine einsprechende Person müsse konkret darlegen, welche Voraussetzungen dieser Bestimmung von einem Gesuchsteller nicht erfüllt werden. Kann er dies nicht, heisse es dann, die Einsprache sei missbräuchlich. Entsprechend seien klare Definitionen zu bevorzugen.

**Würth-Goldach** entgegnet der Argumentation von Heinz Güntensperger, dass wenn die Bestimmung für den Einbürgerungsrat offener sei, diese somit auch für die einsprechende Person offener werde und mehr Spielraum lasse.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** bittet zu bedenken, dass diese Integrationsbestimmungen für alle gelten, insbesondere auch für Kinder, welche aufgrund des Alters noch gar nicht alle aufgelisteten Kriterien erfüllen könnten. Beispielsweise seien Kinder noch nicht an einem Arbeitsplatz integriert oder können sich am Wirtschaftsleben beteiligen. Je nach Lebenssituation einer einbürgerungswilligen Person hätten auch die Integrationskriterien unterschiedliche Bedeutungen. Es sei nicht möglich, für jede Personengruppe unterschiedliche Integrationskriterien zu formulieren. Deshalb seien solche offenen Formulierungen notwendig, und es brauche einen gewissen Spielraum. Sie bitte deshalb darum, bei allen beabsichtigten Änderungen dies im Auge zu behalten.

**Bachmann-St.Gallen** äussert sich nochmals zu den beantragten schriftlichen Kenntnissen. Auf Bundesebene sei man seit 2003 an Abklärungen, auch die Uni Fribourg habe sich beteiligt, und überall sei man zur Einsicht gekommen, dass viele Personen mit sehr guten mündlichen Sprachkenntnissen von der Einbürgerung nicht ausgeschlossen werden sollen.

**Noger-St.Gallen** weist darauf hin, dass bezüglich Deutschkenntnisse in Art. 13 noch ein weiterer Absatz 2 bestehe und das Thema Sprache dort nochmals diskutiert werden könne. Es seien auch Bst. a, die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektieren sowie Bst. c, in geordneten finanziellen Verhältnissen leben, zu diskutieren. Er wünsche eine Konkretisierung dieser Bestimmungen. Für die praktische Anwendung seien diese Bestimmungen nur schwer umsetzbar. Entsprechend wären diese Bestimmungen noch zu konkretisieren. Bei Erwachsenen und Jugendlichen gebe es strafrechtlich unterschiedliche Fristen zur Löschung von Strafbescheiden. Auch bezüglich der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse müsse man sich auf die Botschaft beziehen. Es stelle sich somit die Frage, ob es eine Verordnung gebe. Wenn ja, sollten darin nicht nur die Kriterien bezüglich Kommunikationsfähigkeit festgelegt, sondern auch bezüglich Bst. a und c weitere Präzisierungen aufgenommen werden. Dies würde wiederum eine Ergänzung von Art. 13 Abs. 2 erforderlich machen. Sofern es keine Verordnung gebe, müssten tatsächlich weitere Präzisierungen im Gesetz erfolgen. Es sei nicht sinnvoll, dass sich ein Einbürgerungsrat neben dem Gesetz auch noch mit der entsprechend Botschaft auseinandersetzen soll. Arno Noger wünsche sich diesbezüglich noch weitere Informationen, bevor er allfällig einen Antrag stelle. Dieser würde dahingehend lauten, dass sich die in Art. 13 Abs. 2 erwähnte Verordnung nicht nur auf die Deutschkenntnisse sondern auch auf die Konkretisierung von weiteren Integrationskriterien beziehe.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** erläutert die Frage dahingehend, dass die Verordnung vor allem in Bezug auf die Konkretisierung des Sprachniveaus vorgesehen sei. Diese Anforderungen und Bezeichnungen können, je nach Ergebnis der Studien, rasch ändern. Grundsätzlich gehe man davon aus, dass der Einbürgerungsrat die Integration aufgrund dieser genügend bestimmten Norm von Art. 13 durchaus prüfen könne. Ein Gesetz könne nicht für jede beliebige Situation eine Antwort zur Verfügung stellen. Es sei auch nicht erforderlich, dass dem Einbürgerungsrat ein eigentliches Handbuch zur Verfügung gestellt werde. Dieser müsse bei der Beurteilung trotzdem immer noch Einschätzungen machen, einen Ermessensspielraum haben, um so einen Teil seiner Aufgabe wahrnehmen zu können. Wichtig sei, dass die einzelnen Integrationsthemen definiert seien. Die bisherige Praxis habe auch gezeigt, dass die Einbürgerungsräte bisher gute Arbeit geleistet hätten.

**Denoth-St.Gallen** bezieht sich auf das Votum von Bernadette Bachmann und erkundigt sich danach, ob es bezüglich der Sprachniveaus eine Übersicht gebe. Das Schema über die definierten Sprachniveaus des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache (GER) wird daraufhin allen Kommissionsmitgliedern ausgehändigt.

**Güntzel-St.Gallen** äussert sich bezüglich Deutschkenntnisse dahingehend, dass begrüsst worden sei, wonach nun gute und nicht mehr nur genügende Deutschkenntnisse in der Vorlage verlangt würden. Ausserdem sei wichtig, dass das Erfordernis eines Sprachnachweises im Gesetz verlangt werde, ohne dass das konkrete Niveau definiert werde. Im Weiteren weise er darauf hin, dass den Erläuterungen des Bundes zu entnehmen sei, wonach die mündlichen

Sprachkenntnisse den schriftlichen lediglich vorzuziehen seien. Das sei nicht gleichbedeutend, wonach ausschliesslich mündliche Sprachkenntnisse für die Einbürgerung genügen würden. Eine minimale schriftliche Kommunikationsfähigkeit dürfe durchaus verlangt werden. Diese müsse aber nicht auf dem gleichen Niveau sein, wie die mündlichen Kenntnisse. Bezüglich der bereits mehrfach erwähnten Verordnung habe er folgende Bemerkungen anzubringen. Es spreche nichts dagegen, wenn darin Gebühren oder Konkretisierungen bezüglich des Sprachniveaus festgelegt würden. Damit könne einer allfälligen Entwicklung bezüglich Sprachkenntnisse Rechnung getragen werden. Hingegen sei strikte abzulehnen, wenn darin zusätzliche Integrationsbestimmungen ausgeführt würden. Wenn diesbezüglich zusätzliche Ausführungen notwendig würden, hätte die vorberatende Kommission beziehungsweise der Kantonsrat seine Aufgaben nicht gut erfüllt. Sollten die Kriterien nicht genügend definiert sein, wären diese auf Gesetzesstufe zu konkretisieren, keinesfalls aber auf Verordnungsstufe.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** bestätigt, dass die Regierung bei den übrigen Integrationskriterien keine Konkretisierung auf Verordnungsstufe vornehmen könne und teilt die Meinung von Karl Güntzel. Die Regierung wolle dies dem Ermessensspielraum der Einbürgerungsräte überlassen.

**Würth-Goldach** bestätigt ebenfalls, dass Art. 13 Abs. 2 diesbezüglich klar definiert sei. Die vorgesehene Verordnung beziehe sich ausschliesslich auf nähere Bestimmungen über die Kommunikationsfähigkeit.

**Ritter-Altstätten** teilt die Meinung der Vorredner. Es werde keine Rechtsverordnung, sondern nur eine Vollzugsverordnung geben. Für eine Rechtsverordnung müsste eine Kompetenz im Gesetz eingeräumt werden, dies sei vorliegend nicht erfolgt. Die Kompetenz beziehe sich lediglich auf die sprachliche Kommunikationsfähigkeit.

**Böhi-Wil** stellt einen zusätzlichen Antrag zu Art. 13 Abs. 1 Bst. a. Diese Bestimmung sei wie folgt zu ergänzen: "die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektieren *und dies ausdrücklich bekunden*". Dieser Antrag werde im Hinblick auf die doppelten Staatsbürgerschaften und die damit geteilten Loyalitäten begründet. Als Beispiel könnten gewisse Fussballspieler genannt werden, was jedoch nicht der Hintergrund des Antrages sei. Die Einbürgerungswilligen sollen ihre Loyalität gegenüber der Schweiz formell bekunden. In anderen Ländern sei dies so bekannt. Dabei sei nicht an einen Eid auf die Verfassung zu denken. Etwas Ähnliches werde beispielsweise in Frankreich verlangt. Entsprechend werde beantragt, eine entsprechende Anforderung ins Gesetz aufzunehmen. Dabei könne eine einbürgerungswillige Person beispielsweise eine formelle Erklärung unterzeichnen, in der er sich zur schweizerischen Rechtsordnung und zur schweizerischen Bundesverfassung bekenne.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** weist darauf hin, dass das vorliegende Gesetz eine höhere Anforderung enthalte, als eine Unterschrift auf einer Erklärung. Eine einbürgerungswillige Person müsse sich sichtbar an die Rechtsordnung und an die Werte der Bundesverfassung halten und danach leben. Diese Haltung gehe über eine blossе Unterschrift hinaus, und sie ersucht deshalb, von dieser Änderung abzusehen.

**Keller-Inhelder-Rapperswil-Jona** erkundigt sich nach den Überlegungen zu den vergleichbaren Integrationsvereinbarungen. Sie sehe darin eine Motivation zur Integration und habe den Antrag von Erwin Böhi in diese Richtung verstanden.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** erklärt, dass es bei der Vorlage um das Bürgerrechtsgesetz gehe und nicht um ein Integrationsgesetz. Die Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Werte der Bundesverfassung sei Ausdruck einer Grundhaltung und habe einen höheren Wert.

**Böhi-Wil** erklärt seinen Antrag dahingehend, wonach es klar sei, dass die Einhaltung der rechtsstaatlichen Ordnung und die Respektierung der Werte der Bundesverfassung verlangt seien. Er wolle diesbezüglich lediglich zusätzlich eine formelle Verpflichtung.

**Würth-Goldach** ist der Ansicht, dass die Bundesverfassung unabhängig davon, ob eine Unterschrift geleistet werde oder nicht, anwendbar sei. Ausserdem sei zu berücksichtigen, dass eine solche Erklärung ohne weiteres unterzeichnet werde. Es sei kaum zu erwarten, dass eine Person, die sich einbürgern lassen möchte, diese Erklärung nicht unterzeichnen werde. Ausserdem sei nicht klar, was diese Unterschrift zusätzlich bewirken könnte.

**Güntzel-St.Gallen** weist auf die psychologische Komponente einer solchen Erklärung hin. Es gebe unter Umständen Personen, bei denen nicht festgestellt werden könne, dass sie die schweizerische Rechtsordnung oder die Werte der Bundesverfassung nicht respektieren würden. Klar sei schon, dass auch solche Personen die Erklärung unterzeichnen würden. Die formelle Bekundung wäre lediglich eine zusätzliche Anforderung. Seines Erachtens würde diese jedoch nicht schaden – im Sinne von "doppelt genäht, hält besser".

**Gemperle-Goldach** erwähnt, dass ihn diese Bestimmung an die Frage bei der Einreise in die USA erinnere. Dort müsse eine Frage wie folgt beantwortet werde: "Ich bin kein Terrorist."

**Denoth-St.Gallen** stellt fest, dass es bei dieser Diskussion vornehmlich um Haltungen einer Person gehe. Solche Erklärungen würden im Vorfeld einer Integration, beispielsweise die erwähnten Integrationsvereinbarungen, unterzeichnet. Bei der Einbürgerung gehe es jedoch lediglich darum, ob diese Vereinbarungen eingehalten wurden und die Integration erfolgreich war. Bei einer Einbürgerung werde lediglich noch festgestellt, ob jemand erfolgreich integriert sei oder nicht. Dazu seien keine weiteren Erklärungen mehr nötig.

**Heinz Walser** erwähnt die frühere Praxis, wonach jeweils nach der Bereitschaft zur Leistung der Wehrpflicht gefragt worden sei. Diese Fragen seien jeweils mit Ja beantwortet worden. Aufgrund von späteren Wehrdienstverweigerungen, welche trotz dieser Zusicherungen erfolgt seien, hätten die Einbürgerungen nicht nichtig erklärt werden können. Entsprechend wäre auch eine solche Erklärung, wie sie Erwin Böhi verlange, nicht durchsetzbar beziehungsweise nicht rechtsverbindlich.

**Bachmann-St.Gallen** stellt noch einen Antrag zu Art. 13 Abs. 1 Bst. d. Dort sei das Wort Kirche zu streichen. Die Nennung der Kirche sei nicht nötig, diese sei unter "bei anderen Institutionen" enthalten.

**Gemperle-Goldach** beantragt, an der in der Vorlage enthaltenen Formulierung von Art. 13 Abs. 1 Bst. b festzuhalten. Seines Erachtens sei die von Marianne Steiner beantragte Formulierung bezüglich Bildung und *aktiver* Teilnahme am Wirtschaftsleben unklar, und er wolle an der bisherigen Formulierung von Art. 13 Abs. 1 Bst. b: "den Willen zur Teilnahme und zum Erwerb von Bildung bekunden" festhalten. Allenfalls könne auch das Departement des Innern noch eine sinnvollere Formulierung erarbeiten.

**Noger-St.Gallen** stellt fest, dass bisher niemand eine Präzisierung der Integrationskriterien verlangt habe, und sich die Diskussionen praktisch lediglich auf die Sprachkenntnisse bezogen hätten. Insofern sei es offensichtlich unbestritten, dass Sozialhilfebezüge als Nichterfüllen von wirtschaftlicher Selbständigkeit betrachtet werden können. Somit könne der Einbürgerungsrat einen entsprechenden Ermessensentscheid fällen. Diese stillschweigende Zustimmung sei zuhanden des Protokolls festzuhalten.

**Steiner-Kaltbrunn** erklärt, noch eine weitere Konkretisierung anbringen zu wollen. Art. 13 Abs. 1 Bst. c soll wie folgt ergänzt werden: "in geordneten finanziellen Verhältnissen leben und den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne auf Kosten der sozialen Wohlfahrt bestreitet".

**Denoth-St.Gallen** erwähnt, dass dieser Antrag klar gegen die in der Botschaft enthaltenen Feststellungen sprechen würde. Eine alleinerziehende Person mit Kindern, die nicht arbeiten könne, wäre dadurch von einer Einbürgerung ausgeschlossen, obwohl diese unter Umständen

für diese Situation nicht verantwortlich sei. Dies könne dann der Fall sein, wenn der Ehegatte keine Alimente bezahle und die Alimentenbevorschussung über die Sozialhilfe zu erfolgen habe. Ausserdem könnten auch Workingpoors nicht eingebürgert werden. Diese Formulierung bewirke eine unzweckmässige Selektion.

**Würth-Goldach** bestätigt die Ansicht von Reto F. Denoth. Wenn jemand die Alimentenbevorschussung in Anspruch nehmen müsse, könne dies einer alleinerziehenden Mutter nicht angelastet werden. Sie habe nicht zu verantworten, dass der geschiedene Ehemann seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

**Ritter-Altstätten** weist auf eine Eigentümlichkeit des schweizerischen Scheidungsrechts hin. Der unterhaltsverpflichtete Ehegatte habe Anspruch auf das Existenzminimum, wenn er seine Alimentationsverpflichtungen nicht vollständig erfüllen könne. Der unterhaltsberechtigte Ehegatte müsse somit unter Umständen die Sozialhilfe beanspruchen. Unter Umständen könne sich somit der geschiedene Ehemann einbürgern lassen, weil er mit dem Existenzminimum leben könne. Hingegen würden die geschiedene Ehefrau und die bei ihr lebenden Kinder die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllen. Dies könne der Ehefrau nicht angelastet werden und sei bei der Beurteilung des Antrages zu berücksichtigen.

**Würth-Goldach** führt über die Änderungsanträge von Art. 13 die Abstimmung durch:

Antrag Böhi-Wil:

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen
Ergänzung zu Art. 13 Abs. 1 Bst. a: "... und dies ausdrücklich bekunden"	6	11	0

Antrag Steiner-Kaltbrunn vs. Vorlage der Regierung:

Abstimmung	Ja	Ja
Änderungsantrag Steiner-Kaltbrunn: Art. 13 Abs. 1 Bst. b: aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen und den Willen zum Erwerb von Bildung bekunden;	6	
Formulierung von Art. 13 Abs. 1 Bst. b gemäss Vorlage der Regierung		11

**Würth-Goldach** stellt fest, dass somit die Abstimmung über den Antrag von Gemperle-Goldach entfalle.

Antrag Steiner-Kaltbrunn vs. Vorlage der Regierung:

Abstimmung	Ja	JA	Enthaltungen
Änderungsantrag Steiner-Kaltbrunn: Art. 13 Bst. c: in geordneten finanziellen Verhältnissen leben und den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne auf Kosten der sozialen Wohlfahrt bestreitet;	4		
Formulierung von Art. 13 Abs. 1 Bst. c gemäss Vorlage der Regierung		12	
Stimmenthaltung			1

Antrag Bachmann-St.Gallen:

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen
Art. 13 Bst. d: Wort "Kirche" streichen	6	11	0

**Bachmann-St.Gallen** erkundigt sich, inwieweit aufgrund dieses Ergebnisses ein neuer Antrag gestellt werden dürfe. Sie würde anstelle der Kirche den Begriff Glaubensgemeinschaften beantragen.

**Markus Bucheli** gibt zu bedenken, dass in der Verfassung der Begriff der Religionsgemeinschaften vorhanden sei. Man rede also nicht von Glaubensgemeinschaften. Ausserdem definiere der Begriff Religionsgemeinschaften ausschliesslich die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Entsprechend gehe der Begriff Kirche weiter, als der beantragte Begriff der Glaubensgemeinschaften.

**Bachmann-St.Gallen** erklärt, aufgrund dieser Erläuterungen ihren Antrag zurückzuziehen.

Antrag Ritter-Altstätten:

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen
Neu: Art. 13 Abs. 1 Bst. e <sup>bis</sup> : ihre Erziehungsverantwortung gegenüber ihren unmündigen Kindern wahrnehmen"	12	5	0

Antrag Steiner-Kaltbrunn:

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen
Ergänzung zu Art. 13 Bst. f: über gute mündliche <b>und schriftliche Deutschkenntnisse</b> zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügen.	3	12	2

Antrag Ritter-Altstätten:

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen
Ergänzung zu Art. 13 Bst. f: Die Deutschkenntnisse müssen durch einen Test nachgewiesen werden, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind.	15	2	0

Mittagspause: 12.10 bis 13.30 Uhr

**Würth-Goldach** kommt zurück auf Art. 12 Abs. 2 und schlägt nach der Beratung mit den anwesenden Fachpersonen folgende Formulierung vor und bringt die Änderung zur Abstimmung:

Antrag Noger-St.Gallen:

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen
Art. 12 Abs. 2: Gesuchstellende Personen, die aus unver- schuldetem Unvermögen die Anforderungen der Eignung <b>aus körperlichen, geistigen oder psychischen Gründen</b> nicht erreichen, werden unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten beurteilt.	14	1	1

1 abwesend

### Art. 13 Abs. 1

**Markus Bucheli** weist darauf hin, dass beim Ingress die Nomen fehlen. Der Text sollte wie folgt lauten: "**Ausländerinnen und Ausländer** sind integriert, ...". Dabei handle es sich um eine redaktionelle Änderung. Er empfehle deshalb, diese Änderung im gelben Blatt aufzunehmen. Die Kommissionsmitglieder sind damit einverstanden.

### Art. 13 Abs. 2

**Güntensperger-Mosnang** regt an, diesen Absatz zu streichen, nachdem nun Bst. f durch die Kommissionsmitglieder mit "Die Deutschkenntnisse müssen durch einen Test nachgewiesen werden, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind." ergänzt wurde.

**Würth-Goldach** führt aus, dass die Sprachanforderung nicht präzisiert wurde. Dieser Aspekt sei deshalb in der Verordnung zu regeln.

**Denoth-St.Gallen** teilt die Auffassung des Präsidenten. Er fügt hinzu, dass die Sprachanforderung im ganzen Kanton einheitlich angewendet werden soll.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** bittet die Kommissionsmitglieder, den Absatz 2 stehen zu lassen. Der Erlass von näheren Bestimmungen in einer Verordnung entspreche einem Erfahrungswert. Sollte ein Ziel oder eine Norm gemäss Verordnung nicht erreicht werden, müsse eine Anpassung erfolgen. Deshalb sei die Regelung auf Verordnungsebene zielführend.

**Güntensperger-Mosnang** verzichtet auf einen Antrag.

#### Art. 14

**Gemperle-Goldach** befürchtet, dass unter Bst. b) "die Grundsätze von Staatsaufbau und Geschichte kennt." von der ausländischen Person wesentlich mehr verlangt werde als von einer Durchschnittsschweizerin oder einem Durchschnittsschweizer. Er beantragt deshalb, die Grundsätze mit dem Wort "wichtigsten" zu ergänzen.

**Würth-Goldach** führt den Änderungsantrag von Art. 14 Bst. b) die Abstimmung durch:

Antrag Gemperle-Goldach:

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen
Art. 14 Bst b): ... die <b>wichtigsten</b> Grundsätze ...	6	9	1

1 abwesend

#### Art. 16

**Güntzel-St.Gallen** möchte in Bezug auf sein Rückkommen in der Grundsatzfrage "Verordnung" wissen, ob heute schon bekannt sei, welche und wie viele Unterlagen in die Verordnung aufzunehmen seien und ob es sich dabei um einen langen Katalog handle und wie bald mit einer Änderung zu rechnen sei. Aus seiner Sicht soll nämlich so viel wie möglich im Gesetz geregelt werden.

**Heinz Walser** erläutert, dass in der heutigen Bürgerrechtsverordnung Unterlagen von Bst. a) bis h) enthalten seien. Es sei beabsichtigt, diesen Aspekt zu vereinfachen. Die gesuchstellende Person habe mit anderen Unterlagen ein aktuelles Zivilstandsdocument (Geburtsschein, Eheschein, Todesschein usw., je nach Zivilstand und Anzahl Familienangehörige), beizubringen. Änderungen seien oft bei den Bezeichnungen der Unterlagen zu verzeichnen. Auch in Bezug auf die seit fünf Jahren bestehende Informatisierung im Zivilstandswesen seien jeweils gewisse Anpassungen im Ablauf erforderlich.

**Bachmann-St.Gallen** ersucht, auf das Bewerbungsschreiben zu verzichten und schlägt folgende Formulierung vor: "Das Einbürgerungsgesuch enthält die vom Einbürgerungsrat verlangten Unterlagen." Nach der Vorlage müsse die gesuchstellende Person das Bewerbungsschreiben verfassen. Sollte sie aber nicht in der Lage sein, das Bewerbungsschreiben selber zu verfassen, müsse eine andere Person diese Aufgabe übernehmen. Sie sei der Auffassung, dass im Einbürgerungsgespräch die Gründe viel besser erfragt werden können. In Art. 20 sei ebenfalls das Bewerbungsschreiben enthalten. Nach ihrer Meinung gehe dies zu stark in die persönlichen Details. Konsequenterweise solle auch in diesem Artikel auf das Bewerbungsschreiben verzichtet werden.

**Güntensperger-Mosnang** bekundet, dass sich die gesuchstellende Person über ihren Einbürgerungswillen mitzuteilen habe. Sie könne nicht nur Unterlagen einreichen.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** berichtet über die Beweggründe zum Bewerbungsschreiben. Nach den Erläuterungen in der Vernehmlassungsvorlage bedeute das Bewerbungsschreiben der erste Kontakt in Verbindung mit der Einbürgerungsmotivation. Dieses Schreiben dürfe aber

nicht mit einem Bewerbungsschreiben für eine Arbeitsstelle verglichen werden. Dabei sei unerheblich, ob eine andere Person beim Verfassen des Schreibens behilflich sei.

**Bachmann-St.Gallen** habe das Bewerbungsschreiben in dem Sinne verstanden, dass die gesuchstellende Person klar offenlegen müsse, weshalb sie die Einbürgerung wünsche.

**Denoth-St.Gallen** denke, dass an das Bewerbungsschreiben einfache Anforderungen zu stellen seien. Ein Antrag mit den wichtigsten Beweggründen genüge. Darin dürfen keine persönlichen Aspekte enthalten sein, weil dieses Schreiben öffentlich aufgelegt werde.

**Ritter-Altstätten** könne die Bedenken in Bezug auf das Bewerbungsschreiben nicht verstehen. Damit die Verwaltung tätig werden könne, müsse ihr mit einem Gesuch ein Anstoss gegeben werden. Ein solches Gesuch enthalte einen Antrag und eine Begründung. Merkwürdigerweise verursache dies bei anderen Verfahren keine Schwierigkeiten. Auch bei der Stellensuche bereite dies keine Probleme. Er sei in einem Altersheim für das Personal vom Heimleiter bis zur Putzfrau verantwortlich. Dabei habe er verschiedene Personengruppen einzustellen. Auch ausländische Personen, die sich für eine Stelle als Betriebsangestellte bewerben, reichen in der Regel ein einwandfreies Bewerbungsschreiben ein. Er könne sich nicht vorstellen, dass eine Person ihren Einbürgerungswunsch mit ihrer persönlichen Sexualität oder Gesundheit begründe. Bei der Begründung werde es sich um allgemeine Gründe handeln, die jedermann wissen dürfe. Er könne deshalb nicht einsehen, weshalb von den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts abgewichen werden solle.

**Gemperle-Goldach** fügt hinzu, dass es ein Unterschied sei, ob die gesuchstellende Person ein Gesuch oder ein Bewerbungsschreiben einzureichen habe. Es sei völlig klar, dass ein Gesuch erwartet werde.

**Noger-St.Gallen** knüpft am Votum von Regierungsrätin Kathrin Hilber an. Dabei komme ihm der Begriff aus der französischen Sprache "lettre de motivation" in den Sinn. Die gesuchstellende Person solle ihre Motivation zum Einbürgerungsgesuch in wenigen Sätzen darlegen. Dieses Schreiben bedeute etwas mehr als das Gesuch.

**Würth-Goldach** führt über den Änderungsantrag von Art. 16 Abs. 1 die Abstimmung durch:

Antrag Bachmann-St.Gallen:

<b>Abstimmung</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
Art. 16 Abs.1: Das Einbürgerungsgesuch enthält die vom Einbürgerungsrat verlangten Unterlagen.	2	15	0

## **Art. 17**

**Gächter-Berneck** beantragt, folgenden Satz zu ergänzen: "Es steht dem Einbürgerungsrat frei, Hausbesuche durchzuführen." Gemäss Botschaft solle auf systematische Hausbesuche infolge Eingriffs in die Privatsphäre verzichtet werden. Er weise darauf hin, dass er in seinem beruflichen Umfeld damit gute Erfahrungen mache. Nach seiner Ansicht könnten Hausbesuche gute Entscheidungskriterien liefern. Er denke, dass ein Hausbesuch keinen zu grossen Eingriff in die Privatsphäre darstelle.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** erläutert, dass aus Sicht der Regierung diese Ergänzung nicht nötig sei, weil der Einbürgerungsrat über eine ganz Palette von Möglichkeiten verfüge und sich ein Bild mit Umfeld über die einbürgerungswillige Person verschaffen könne. Punktuell könne ein Hausbesuch durchgeführt werden. Es sollte aber nicht die Norm sein.

**Würth-Goldach** bittet die Kommissionsmitglieder, aus Sicht des Einbürgerungsrates auf eine solche Norm zu verzichten.

**Ritter-Altstätten** weist darauf hin, dass – auch wenn der Antrag nicht gestellt werde – dem Einbürgerungsrat aufgrund des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sämtliche Beweismittel offen stehen. Dazu gehöre auch der Augenschein.

Im Weiteren erklärt er, dass die Ablehnung des Antrages von Oskar Gächter aber nicht bedeute, dass man das Beweismittel des Augenscheins im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ablehne.

**Gächter-Berneck** hält trotz den Ausführungen an seinem Antrag fest.

**Würth-Goldach** führt über den Änderungsantrag von Art. 17 die Abstimmung durch:

Antrag Gächter-Berneck:

<b>Abstimmung</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
Art. 17 neuer Abs. 3: <b>Es steht dem Einbürgerungsrat frei, Hausbesuche durchzuführen.</b>	6	10	1

## **Art. 20**

**Ritter-Altstätten** beantragt im Sinne der CVP, dass das Auflagedossier mit einer Fotografie ergänzt werden solle. Bereits in den meisten Gemeinden entspreche die Veröffentlichung eines Fotos der einbürgerungswilligen Personen im Amtsbericht einem Standard. Um der Diskussion in Bezug auf die Verletzung von Persönlichkeitsrechten vorzubeugen, solle die Fotografie ergänzt werden.

**Bachmann-St.Gallen** äussert sich, dass sie diesen Antrag ablehnen werde. Sie könne sich nicht vorstellen, dass das Foto etwas mit der Integration zu tun habe.

**Würth-Goldach** erklärt aus Sicht des Einbürgerungsrates Folgendes: In Goldach werde von jeder gesuchstellenden Person ein Foto für die Veröffentlichung im Amtsbericht verlangt. Das Foto werde anstandslos eingereicht.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** habe dagegen nichts einzuwenden. Die Gemeinden könnten selber entscheiden, ob sie ein Foto von den Einbürgerungswilligen verlangen wollen. Mit einer Bewerbung werde in der Regel ein Bild gezeigt.

**Würth-Goldach** führt über den Änderungsantrag von Art. 20 die Abstimmung durch:

Antrag Ritter-Altstätten:

<b>Abstimmung</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
Art. 20: Das Auflagedossier enthält: a) Einbürgerungsgesuch mit Bewerbungsschreiben <b>und Fotografie</b> ;	13	3	1

**Markus Bucheli** empfiehlt, dass aufgrund der vorliegenden Änderung auch Art. 16 Abs. 1 mit der "Fotografie" ergänzt werden müsse, was von den Mitgliedern genehmigt wird.

**Gemperle-Goldach** möchte wissen, wie Bst. c) Zusammenfassung der Ergebnisse des Einbürgerungsgesprächs umgesetzt werde. Nach seinen Empfindungen sei dieser Punkt sehr anspruchsvoll. Auf der einen Seite müsse der Persönlichkeitsschutz gewährt werden. Auf der anderen Seite denke er auch an jene Bürgergemeinden, die sich mit einer grossen Anzahl von Einbürgerungsgesuchen beschäftigen. Es gehe vor allem um die Zusammenfassung, die die wesentlichen Bestandteile – unter Weglassung von persönlichen Elementen – enthalten solle. Irgendwie entstehe dabei ein verfälschtes Bild. Er bitte das Departement um weitere Ausführungen.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** weist darauf hin, dass der Einbürgerungsrat das Ergebnis seiner Meinungsbildung im Auflagedossier sichtbar zu machen habe. Die Regierung gehe davon aus, dass die Einbürgerungsräte eine diesbezügliche Kultur entwickeln werden. Sie bestätige, dass das Verfassen der Zusammenfassung eine anspruchsvolle Aufgabe sei.

**Ritter-Altstätten** führt aus, dass im Gegensatz zum früheren Bürgerrechtsgesetz im Einbürgerungsverfahren ein Rechtsmittel vorgesehen sei. Der Einbürgerungsrat habe die Mehrarbeit auch im Hinblick auf eine Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs ernst zu nehmen. Das Departement des Innern erwarte die Einbürgerungsunterlagen in aufbereiteter Form. Aus seiner Sicht entspreche dies der Konsequenz der eingeräumten Rechtsmittelmöglichkeiten. Es sei aber nicht die Meinung, dass ein Wortprotokoll erstellt werden müsse. Die Zusammenfassung solle aufzeigen, dass aufgrund des Einbürgerungsgesprächs die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt seien.

**Huser-Rapperswil-Jona** fügt folgende Ergänzung zum Votum von Werner Ritter an: Das Einspracheverfahren beziehe sich auf die Akten im Auflagedossier. Deshalb sei das Verfassen der Zusammenfassung anspruchsvoll. Je nach dem sei eine Einsprache begründeter oder weniger begründet.

#### **Art. 21**

**Güntzel-St.Gallen** bezieht sich auf die Ausführungen von Anita Dörler, wonach es sich bei der 30-tägigen Auflagefrist um eine übliche Frist handle. Nach dem Kommentar auf Seite 18 werde eine kürzere Frist zu hohe Anforderungen an die Stimmberechtigten stellen. Im Gegenzug finde er keine Übersicht über eine längere Frist. Er möchte nun wissen, ob bei einer Verlängerung der Frist auf 40 oder 45 Tage etwas dagegen sprechen werde.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** berichtet, dass die 30-tägige Frist von anderen Verfahren übernommen worden sei. Bei dieser Frist handle es sich um eine gute und grosszügige Frist.

**Denoth-St.Gallen** fügt folgenden Sachverhalt hinzu: Im Zusammenhang mit der Änderung Kantonsverfassung im III. Nachtrag sei die Fristenfrage der Auflage von 14 oder 30 Tagen ebenfalls diskutiert worden. Dabei sei die Frist von 30 Tagen als sinnvoll erachtet worden, nachdem das Auflagedossier der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müsse. Interessierte sollten genügend Zeit für das Aktenstudium erhalten. Bei sämtlichen Rechtsmittelverfahren dieser Art sei eine Frist von 30 Tagen vorgesehen. Eine Ausnahme bilde die Auflage von 14 Tagen bei Baugesuchen innerhalb der Bauzone. Bei einer Frist von 30 Tagen bestehe unter Berücksichtigung von Sonn- und Feiertagen genügend Zeit zur Einreichung einer Einsprache.

**Steiner-Kaltbrunn** möchte wissen, ob man in diesen Verfahren die Gerichtsferien ebenfalls nicht berücksichtige.

**Würth-Goldach** bestätigt diese Tatsache.

#### **Art. 22**

**Würth-Goldach** ersucht um Klärung der Frage bezüglich Veröffentlichung im Internet und ob der Wortlaut in Art. 22 "Wer in der politischen Gemeinde, um deren Bürgerrecht nachgesucht wird, stimmberechtigt ist, ..." die Publikation im Internet ausschliesse.

**Noger-St.Gallen** äussert sich, dass nach Meinung der Stadt St.Gallen aufgrund von jährlichen zu erwartenden Publikationskosten von ungefähr Fr. 19'000.-, diese als zu hoch erachtet würden. Deshalb solle im amtlichen Publikationsorgan nur publiziert werden, dass die Namen von Einbürgerungswilligen öffentlich aufliegen. Im Internet könne dann nachgesehen werden, um welche Namen es sich handle. Interessierte könnten dann Einsicht in das Auflagedossier nehmen. Das Dossier dürfe nicht ins Internet gestellt werden.

**Art. 23**

**Gächter-Berneck** stellt den Antrag, die Aufstellung in Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

- e) Berufsangaben und Arbeitgeber
- f) Konfession
- g) Zivilstand
- h) Familienverhältnisse

Es bestehe die Meinung, dass der Stimmberechtigte nicht über eine genügende Entscheidungsgrundlage mit den Inhalten von Bst. a) bis d) für eine Einsprache verfüge. Die im Antrag aufgeführten zusätzlichen Ergänzungen seien deshalb wichtig. Es erscheine ihm weniger wichtig, ob nun jemand an der Bahnhofstrasse oder an der Poststrasse wohne.

Persönlich sei er der Meinung, dass die Begründung in der regierungsrätlichen Botschaft im Zusammenhang mit Publikationsmehrkosten übertrieben sei. Er sei der Ansicht, dass die zusätzlichen Angaben im Publikationsorgan etwa eine weitere Zeile ausmachen werde.

**Huser-Rapperswil-Jona** möchte beliebt machen, die beantragte Ergänzung nicht aufzunehmen. In der Publikation gehe es nur darum, so viele Angaben bekannt zu geben, damit erkennbar sei, um welche Person es sich handle. Nach ihrer Ansicht seien die Angaben genügend. Die gewünschten Informationen könnten im Auflagedossier eingesehen werden. Dabei könne sich die interessierte Person über Einzelheiten näher informieren.

**Anita Dörler** unterstützt das Votum von Marie-Theres Huser. Die Aufzählung in diesem Artikel diene zur Identifikation der einbürgerungswilligen Person.

**Bachmann-St.Gallen** bemerkt, dass die Aufnahme der Konfession nach Bundesrecht nicht zulässig sei.

**Denoth-St.Gallen** weist im Weiteren auf die abschliessende Regelung im Bundesrecht hin.

**Gächter-Berneck** äussert sich, dass es aufgrund der vier Angaben nicht möglich sei, die betroffene Person zu kennen. Dabei sei auch an die Überwindungsschwelle der einsprechenden Person zu denken. Wenn die Berufsangabe oder der Arbeitgeber bekannt sei, könne eher festgestellt werden, um welche Person es sich handle.

**Würth-Goldach** gibt folgende Erklärung ab: Nach heutigem Recht müsse sich die Person, die mit einem Einbürgerungsgesuch nicht einverstanden sei, an der Bürgerversammlung bemerkbar machen. Diese Überwindungsschwelle sei nach seiner Ansicht viel höher.

**Gächter-Berneck** zieht aufgrund der gemachten Äusserungen seinen Antrag zurück.

**Güntzel-St.Gallen** möchte im Zusammenhang mit Art. 20 Bst. a) wissen, ob es ein einheitliches Einbürgerungsgesuchsformular im Kanton gebe.

**Heinz Walser** bestätigt, dass für den ganzen Kanton ein einheitliches Formular bestehe.

**Art. 25**

**Gemperle-Goldach** stellt den Antrag, unter Bst. b) anstelle von soweit "sofern" einzufügen. Er finde es nicht in Ordnung, wenn aufgrund diskriminierender Äusserungen trotzdem auf eine Einsprache eingetreten werde. Ziel sei, dass auf solche Einsprachen nicht eingetreten werde.

**Markus Bucheli** weist auf die korrekte Form "wenn" hin.

**Keller-Inhelder-Rapperswil-Jona** äussert sich wie folgt: Mit der von Felix Gemperle beantragten Formulierung würde auf eine Einsprache nicht eingetreten, obwohl vier von fünf Einspracheteile berechtigt seien. Die vorgeschlagene Formulierung der Regierung verhindere einen solchen Sachverhalt.

**Ritter-Altstätten** schliesst sich dem Votum von Barbara Keller an. Mit dieser Formulierung werde verhindert, dass diskriminierende Begründungen an die Bürgerversammlung gelangen. Es sei aber durchaus möglich, dass eine Person mehrere Begründungen darlege.

**Würth-Goldach** führt über den Änderungsantrag von Art. 25 Bst. b) die Abstimmung durch:

Antrag Gemperle-Goldach:

<b>Abstimmung</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
Art. 25 Bst. b): soweit durch <b>wenn</b> ersetzen	2	15	0

## Art. 26

**Lorenz-Wittenbach** fragt nach, ob ein gemeinsam gestelltes Einbürgerungsgesuch (Ehepaar mit minderjährigen Kindern) für die eine Person weitergeführt werde, wenn für die andere Person eine Einsprache hängig sei.

**Heinz Walser** bestätigt, dass das Einbürgerungsgesuch weitergeführt werde, sofern die formellen und materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen für die anderen Familienmitglieder erfüllt seien. Vor allem müssten die Wohnsituationen für die einbezogenen Kinder erfüllt sein. Sollten sie diese nicht erfüllen, könne das Einbürgerungsgesuch aufgrund der Einsprache nicht weitergeführt werden.

Beispiel: Ein alleinerziehender Elternteil stellt mit seinen beiden 8- und 9-jährigen Kindern ein Einbürgerungsgesuch. Gegen den Elternteil wird eine Einsprache erhoben. In diesem Fall könne das Einbürgerungsgesuch für die Kinder nicht weitergeführt werden, weil sie für sich die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht selbständig erfüllen.

**Roth-Amden** fragt nach, ob jeder Elternteil ein separates Einbürgerungsgesuch ausfüllen müsse.

**Heinz Walser** erklärt, dass nur ein Gesuchsformular auszufüllen sei. Das Gesuchsformular sei für eine Familie ausgerichtet. Wenn ein Elternteil die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfülle, sei er ebenfalls auf dem Gesuchsformular aufgeführt, obwohl er nicht im Einbürgerungsverfahren einbezogen sei. Dies sei damit zu begründen, weil der Ehegatte zivilstandstechnisch im Personenstandsregister aufzunehmen sei.

**Güntenperger-Mosnang** wünscht aufgrund der verschiedenen Äusserungen, dass das heutige Gesuchsformular dem Protokoll beigelegt werde.

**Ritter-Altstätten** stellt folgenden Präzisionsantrag zu Art. 26 Bst. b): die Feststellung des Einbürgerungsrates, dass die Voraussetzungen an die Eignung erfüllt sind, unzutreffend ist **und warum**.

Nach seiner Meinung könne der regierungsrätliche Vorschlag in dem Sinne verstanden werden, dass man einfach schreiben könne "ich erhebe Einsprache gegen die Einbürgerung von XY, weil die Feststellung des Einbürgerungsrates, dass die Voraussetzungen an die Eignung bei XY erfüllt sind, unzutreffend ist". Der Einsprecher müsse sich rudimentär mit den Gründen auseinandersetzen. Deshalb schlage er die genannte Ergänzung vor.

**Bachmann-St.Gallen** schlägt die Formulierung "mit Angabe der Gründe" vor.

**Wild-Huber-Neckertal** beantragt, bei Art. 26 Abs. 1 zu beginnen. Sie schlägt folgende Formulierung vor: Die Einsprache gilt als hinreichend begründet, wenn geltend gemacht **und materiell begründet** wird, dass: ...

Diese Form werde auch für Bst. a) gelten. Sie mache darauf aufmerksam, dass auch unter Bst. a) geltend gemacht werden könne, dass die Unterlagen unvollständig seien. Dann müsse der Einbürgerungsrat nachweisen, dass die Unterlagen vollständig seien.

**Ritter-Altstätten** fügt folgende Bemerkung hinzu: Im Artikel sei "hinreichend begründet" als Legaldefinition formuliert. Er stimme dem Votum von Bernadette Bachmann zu, dass seine Formulierung sprachlich nicht unbedingt optimal sei. Das Wort begründet sei zu definieren.

**Noger-St.Gallen** unterstütze den Vorschlag von Vreni Wild. Es sei vorzuziehen, dass die materielle Begründung generell gefordert werde.

**Imper-Mels** schlägt in Bezug auf die verschiedenen Äusserungen folgende Formulierung vor: Auf die Einsprache wird eingetreten, wenn materiell begründet wird, ...

**Güntzel-St.Gallen** weist darauf hin, dass sich das Sprachproblem nicht durch die Formulierung in Bst. b) löse. Nach seiner Meinung müsse auch unter Bst. a) aufgezeigt werden, was falsch, unbegründet, unrichtig oder unvollständig sei. Eine Erklärung über das Beanstandete müsse in jedem Fall in der Einsprache enthalten sein. Er spreche sich deshalb für zweimal "begründet" aus.

Im Weiteren möchte er wissen, ob unter Bst. b) insbesondere auch die Interpretation der Integration gemeint sei. Dies wird allgemein bestätigt.

**Anita Dörler** schlägt die Formulierung "Die Einsprache gilt als hinreichend begründet, wenn dargelegt wird, ...". Sie denke, dass das Wort "dargelegt" etwas mehr beinhalte, als geltend gemacht.

**Ritter-Altstätten** fügt folgende Ergänzung zu Anita Dörlers Vorschlag hinzu: "Die Einsprache gilt als hinreichend begründet, wenn bezogen auf das konkrete Gesuch dargelegt wird, ...". Damit werde zum Ausdruck gebracht, dass sich die einsprechende Person mit dem Einbürgerungsgesuch auseinandersetzen müsse. Die Meinung sei, dass sich die einsprechende Person mit der Entscheidung des Einbürgerungsrates auseinandersetzen müsse.

**Würth-Goldach** formuliert aufgrund der verschiedenen Voten den Gesetzestext wie folgt: "Die Einsprache gilt als hinreichend begründet, **wenn bezogen auf den Entscheid des Einbürgerungsrates dargelegt wird**, dass: ...".

**Keller-Inhelder-Rapperswil-Jona** äussert sich, dass die genannte Formulierung zwar sprachlich eleganter klinge. Im Sinne der Verständlichkeit empfinde sie die Formulierung mit zweimal "begründet" klarer. Sie hoffe, dass Vreni Wild ihren Antrag aufrechterhalte.

**Güntenperger-Mosnang** empfindet die Formulierung von Anita Dörler besser. Deshalb übernehme er diese Form als Antrag.

**Huser-Rapperswil-Jona** schlägt die ergänzende Formulierung "substanziert" dargelegt wird, ..." vor. Dies werde bedeuten, dass die Behauptung zu umschreiben sei.

**Markus Bucheli** macht darauf aufmerksam, dass mit dem Wort substanziert eine wesentliche materielle Änderung herbeigeführt werde. Die Anforderung würde somit steigen.

**Gemperle-Goldach** schlägt vor, über den Antrag Ritter "bezogen auf den Entscheid" abzustimmen. Wenn das Departement des Innern eine bessere Lösung des Wortlautes finde, könne im Zirkulationsverfahren darüber entschieden werden.

**Würth-Goldach** führt über die Änderungsanträge von Art. 26 die Abstimmung durch:

1. Abstimmung; Gegenüberstellung der Anträge Wild-Huber-Neckertal und Güntenperger-Mosnang/Ritter-Altstätten

Antrag Wild-Huber vs. Antrag Güntensperger/Ritter:

<b>Abstimmung</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>
Änderungsantrag Wild-Huber-Neckertal: Art. 26: Die Einsprache gilt als hinreichend begründet, wenn geltend gemacht <b>und materiell begründet</b> wird, ...	8	
Änderungsantrag Güntensperger-Mosnang/Ritter-Altstätten: Art. 26: Die Einsprache gilt als hinreichend begründet, wenn <b>dargelegt</b> wird, ...		9

**Würth-Goldach** stellt fest, dass der Antrag Güntensperger-Mosnang/Ritter-Altstätten obsiegt.

2. Abstimmung; Gegenüberstellung Antrag Ritter-Altstätten und Güntensperger-Mosnang

Antrag Ritter vs. Güntensperger:

<b>Abstimmung</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>
Änderungsantrag Ritter-Altstätten: Art. 26: Die Einsprache gilt als hinreichend begründet, wenn <b>bezogen auf den Beschluss des Einbürgerungsrates dargelegt</b> wird, ...	10	
Änderungsantrag Güntensperger-Mosnang: Art. 26: Die Einsprache gilt als hinreichend begründet, wenn <b>dargelegt</b> wird, ...		7

**Würth-Goldach** stellt fest, dass der Antrag Ritter-Altstätten obsiegt.

### Art. 27

**Güntzel-St.Gallen** erkundigt sich, ob er Abs. 2 richtig interpretiere, dass nur der erste Entscheid des Einbürgerungsrates kostenlos sei. Demnach komme beim Ergreifen von weiteren Rechtsmittelverfahren (Departement des Innern, Verwaltungsgericht und Bundesgericht) die dafür vorgesehene Kostenfolge zum Tragen.

**Würth-Goldach** bestätigt dies und äussert sich, dass es sich dabei um ein gewöhnliches Einspracheverfahren handle, wie zum Beispiel beim Baueinspracheverfahren.

### Art. 31

**Huser-Rapperswil-Jona** macht beliebt, die gesetzliche Frist von 14 Tagen zu streichen. Dafür soll Folgendes ergänzt werden: "Der Einbürgerungsrat setzt eine Frist." Sie begründe dies, weil eine gesetzliche Frist nicht erstreckbar sei. Dem Einbürgerungsrat solle eine angemessene Frist zustehen.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** führt aus, dass der Vorschlag im regierungsrätlichen Entwurf für eine einheitliche Praxis gesprochen habe. Wenn der Einbürgerungsrat die Frist setzen könne, entstehe eine unterschiedliche Praxis im Kanton. Nach ihrer Auffassung sei die einheitliche Frist kunden- und bürgerfreundlicher.

Antrag Huser-Rapperswil-Jona:

<b>Abstimmung</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
Art. 31: " <b>innert 14 Tagen</b> " streichen und 2. Satz einfügen: <b>Der Einbürgerungsrat setzt die Frist fest.</b>	8	9	0

**Güntzel-St.Gallen** meldet sich mit einem Anliegen, das er vielleicht bei einem Rückkommensantrag anbringen müsse. Aufgrund der sehr angeregten Diskussion zum Art. 26 habe er beim Art. 27 eine bedeutende Frage unterlassen. Er beziehe sich auf sein Eintretensvotum. Die SVP frage sich, ob es zweckmässig sei, dass der Einbürgerungsrat auch über die Einsprache ent-

scheiden könne. In einem Bauverfahren gehe die Einsprache oder der Rekurs nicht an die gleiche Instanz. Er stelle die Frage, ob allenfalls im Sinne des Antragsrechts durch die Bürgerversammlung über die Einsprache entschieden werden solle. Dabei würde abschliessend durch die Bürgerversammlung entschieden, ob über ein bestimmtes Einbürgerungsgesuch abgestimmt werde. Somit liesse sich ein allfällig langer Weg über die Rechtsmittelinstanzen von Departement des Innern, Verwaltungsgericht und Bundesgericht ausschliessen.

**Würth-Goldach** fragt die Kommissionsmitglieder, ob sie etwas dagegen einzuwenden haben, wenn jetzt auf Art. 27 zurückgekommen werde. Er stellt keine Einwände fest. In Art. 27 gehe es darum, dass der Einbürgerungsrat über die Gültigkeit einer Einsprache entscheide.

**Markus Bucheli** erläutert, dass mit der Änderung der Kantonsverfassung das Rechtsmittelverfahren im Einbürgerungsverfahren festgelegt sei (Art. 104 KV). Dies bedeute, dass das Einspracheverfahren und das Rechtsmittelverfahren der Einsprache beim Einbürgerungsrat liegen. Dabei müsse der Einbürgerungsrat über die Gültigkeit einer Einsprache entscheiden. Erst bei der Gutheissung der Einsprache durch den Einbürgerungsrat komme das demokratische Element Bürgerversammlung oder Gemeindeparlament zum Zug.

**Würth-Goldach** äussert sich, dass Art. 104 Abs. 2 wie folgt laute: "Stimmberechtigte der politischen Gemeinde können beim Einbürgerungsrat nach Massgabe des Gesetzes schriftlich und begründet Einsprache gegen die Einbürgerung erheben. ...". Nach seiner Meinung bestehe keinen gesetzlichen Spielraum.

**Güntzel-St.Gallen** hält fest, dass in Art. 104 der Kantonsverfassung nicht enthalten sei, welche Instanz über die Einsprache entscheide. Aufgrund dieses Artikels könne abgeleitet werden, dass die Einsprache beim Einbürgerungsrat nur einzureichen sei. Daraus gehe nicht hervor, dass der Einbürgerungsrat über die Einsprache entscheide.

**Ritter-Altstätten** ergänzt Folgendes: Der Einbürgerungsrat müsse nur entscheiden, ob die formellen Voraussetzungen der Einsprache erfüllt seien. Das heisse, ob die Einsprachefrist eingehalten sei und ob die nötigen Elemente in der Einsprache enthalten seien. Die Definition des Rechtsmittels "Einsprache" bedeute, dass immer bei demselben Organ die Einsprache einzureichen sei. Diese Behörde prüfe dann, ob die Einsprache rechtzeitig und vollständig und mit den erforderlichen Elementen eingereicht sei. Anschliessend werde auf die Einsprache eingetreten. Sollte die Einsprache nicht gültig sein, entspreche dies einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel. Nach seiner Auffassung werde der kluge Einbürgerungsrat im Zweifelsfall die Einsprache für gültig erklären und das Einbürgerungsgesuch an die Bürgerversammlung weiterleiten. Wenn die Bürgerversammlung über die Gültigkeit der Einsprache befinden würde, müsste sie mit Mehrheitsbeschluss entscheiden, ob die Formvorschriften wie beispielsweise die Einsprachefrist eingehalten seien. Im Weiteren hätte dies zur Folge, dass diskriminierende Ausführungen in der Einsprache der Bürgerversammlung bekannt zu geben wären. In diesem Fall hätte die Bürgerversammlung zu entscheiden, ob die Einsprache ganz oder teilweise diskriminierend und ob sie gültig sei.

Er stellt fest, dass solche Rechtsfragen schon im Prozessrecht von Fachleuten schwierig zu verstehen seien. Deshalb denke er, dass eine Bürgerversammlung überfordert wäre, wenn sie über Fragen des Eintretens zu entscheiden hätte.

**Würth-Goldach** fügt folgende Bemerkungen an: Beim Einspracheverfahren stelle sich vor allem die Frage von der formellen Gültigkeit. Wenn der Einbürgerungsrat darüber entscheide, habe es den grossen Vorteil, dass der gesuchstellenden Person nahegelegt werden könne, sein Einbürgerungsgesuch zurückzuziehen.

## Art. 32

**Bachmann-St.Gallen** möchte im Zusammenhang mit dem Inhalt von Abs. 2 wissen, ob der Persönlichkeitsschutz im Gutachten gewährleistet sei. Zudem interessiere sie die zur Anwendung kommende gesetzliche Grundlage.

**Markus Bucheli** berichtet, dass nach seiner Auffassung keine weiteren Ausführungen nötig seien. In Abs. 1 seien die zwingenden Elemente enthalten. Gemäss Abs. 2 könne der Einbürgerungsrat entscheiden, ob er weitere Elemente nach der aufgeführten Auswahl in das Gutachten aufnehmen wolle.

**Güntensperger-Mosnang** fragt sich, ob die familiären Verhältnisse zwingend offenzulegen seien. Er möchte zwingend wissen, ob die gesuchstellende Person verheiratet sei und wie viele Kinder sie habe. Es könne sein, dass einzelne Familienmitglieder an einer Einbürgerung nicht interessiert seien. Er müsse bei der Gemeinde oder beim Arbeitgeber auch solche Auskünfte geben. Deshalb stelle er den Antrag, "Ausführungen zu Zivilstand und familiären Verhältnissen" als zwingendes Element in Abs. 1 aufzunehmen.

**Würth-Goldach** fasst zusammen, dass das Element "Ausführungen zu Zivilstand und familiären Verhältnissen" unter Bst. g in Abs. 1 aufzunehmen sei. In Abs. 2 sei dieses Element zu streichen.

**Denoth-St.Gallen** möchte im Zusammenhang mit der Gültigkeit eines Einbürgerungsgesuchs Folgendes wissen: Könne eine afrikanische Person, die in einer polygamen Verbindung lebe, in der Schweiz eingebürgert werden?

**Heinz Walser** erklärt, dass eine solche Familienkonstellation in der Schweiz nicht anerkannt werde.

**Ritter-Altstätten** kann sich mit dem Antrag Güntensperger anfreunden. Bedingung sei aber, das Element "Ausführungen zu Zivilstand und familiären Verhältnissen" unter Bst. a<sup>bis</sup> aufzunehmen.

**Gemperle-Goldach** äussert sich, dass nach seinem Empfinden "Zivilstand" und "familiäre Verhältnisse" nicht dasselbe sei. Er stelle den Kompromissantrag, nur das Element "Zivilstand" in Abs. 1 aufzunehmen.

**Würth-Goldach** führt über die Änderungsanträge von Art. 32 Abs. 1 die Abstimmung durch:

Antrag Gemperle vs. Antrag Güntensperger:

<b>Abstimmung</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>
Änderungsantrag Gemperle-Goldach: Art. 32 Abs. 1: Bst. <b>a<sup>bis</sup>) Zivilstand</b> aufnehmen In Abs. 2 nur <b>Zivilstand</b> streichen	3	
Änderungsantrag Güntensperger-Mosnang: Art. 32 Abs. 1: Bst. <b>a<sup>bis</sup>) Ausführungen zu Zivilstand und familiären Verhältnissen</b> aufnehmen In Abs. 2 <b>Zivilstand, familiären Verhältnissen</b> streichen		14

**Würth-Goldach** stellt fest, dass der Antrag Güntensperger obsiegt.

### Art. 34

**Ritter-Altstätten** erläutert im Sinne der CVP folgende Problemstellung im Zusammenhang mit dem Rechtsmittel des Rekurses nach dem regierungsrätlichen Entwurf:

Rekurs im Sinne des VRP heisse, dass die Rekursinstanz Unangemessenheit (geregelt in Art. 46 VRP) sowie Rechtswidrigkeit und unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts prüfen könne. Das Verwaltungsgericht könne nach Art. 61 VRP hingegen nur unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts und Rechtswidrigkeit prüfen. Im Bereich der Einbürgerung komme es sehr auf das Ermessen an. Insbesondere bei der Beurteilung der Frage, ob die gesuchstellende Person die Eignungsvoraussetzungen erfülle, habe die be-

schlussfassende Behörde ein grosses Ermessen. Die CVP vertrete deshalb folgende Meinung: Solange sich der Einbürgerungsrat bzw. die Bürgerversammlung im Rahmen dieses Ermessens bewege, solle die Rekursinstanz nicht eingreifen können. Diese solle nur bei Rechtswidrigkeiten – dazu gehöre auch Ermessensmissbrauch, Ermessensunterschreitung oder Ermessensüberschreitung – und bei unvollständiger oder unrichtiger Feststellung des Sachverhalts eingreifen können. In diesem Bereich wünsche er, dass das Departement des Innern als Rekursinstanz keine Ermessensüberprüfung vornehmen könne. Es solle nur dann eingreifen können, wenn die Erstinstanz das Gesetz verletze, oder nicht richtig abkläre. Deshalb stelle er zu Abs. 2 folgenden Antrag: "... vom 16. Mai 1965. Als Rekursgründe können geltend gemacht werden: a) unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts und b) Rechtswidrigkeit.

Im Weiteren halte er fest, dass es sich um eine klare Rechtswidrigkeit handeln würde, wenn eine Bürgerversammlung ein Einbürgerungsgesuch beispielsweise mit der Begründung "die Hautfarbe ist uns zu dunkel" ablehne.

**Würth-Goldach** führt über den Änderungsantrag von Art. 34 Abs. 2 die Abstimmung durch:

Antrag Ritter-Altstätten:

<b>Abstimmung</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
Art. 34 Abs. 2 dritter Satz: <b>Als Rekursgründe können geltend gemacht werden:</b>	14	2	0
<b>a) unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts</b>			
<b>b) Rechtswidrigkeit</b>			

1 abwesend

**Huser-Rapperswil-Jona** fragt nach, ob der Einbürgerungsrat nach Gutheissung einer Einsprache oder eines Rekurses durch das Departement des Innern auch gezwungen sei, nach der Auflage des Dossiers einen positiven Antrag an die Bürgerversammlung zu stellen, oder ob die Möglichkeit bestehe, die Sachverhalte nochmals zu prüfen und einen ablehnenden Antrag zu stellen.

**Markus Bucheli** bestätigt, dass der Einbürgerungsrat diese Möglichkeit habe.

**Roth-Amden** möchte wissen, ob sich die gesuchstellende Person dagegen wehren könne, wenn der Einbürgerungsrat eine Einsprache für gültig erklärt habe.

**Ritter-Altstätten** äussert sich wie folgt: Nach seiner Meinung habe der Einbürgerungsrat in einem solchen Fall die Einsprache der gesuchstellenden Person zur Kenntnis zu bringen. Die gesuchstellende Person habe Gelegenheit, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Sie könne sich auch darüber äussern, dass sie den Inhalt der Einsprache diskriminierend finde. Anschliessend werde der Einbürgerungsrat eine abschliessende Stellungnahme der Bürgerversammlung unterbreiten. Die Bürgerversammlung werde dann über das Einbürgerungsgesuch im positiven oder negativen Sinne entscheiden. Er erachte ein zu schaffendes Rechtsmittel für die gesuchstellende Person als sehr kompliziert. Wenn der Einbürgerungsrat wirklich zum Schluss komme, dass die Einsprache gültig sei, soll die Bürgerversammlung entscheiden. Sollte es sich um eine diskriminierende oder unvollständige Einsprache handeln, nehme er an, dass die Bürgerversammlung entsprechend entscheide. Nicht zu vergessen sei, dass der Einbürgerungsrat die Einbürgerung bereits beschlossen habe. Sollte die Bürgerversammlung einen nicht akzeptablen Entscheid fällen, stehe der gesuchstellenden Person das Rechtsmittel offen.

**Art. 37**

**Denoth-St.Gallen** möchte wissen, ob für Kinder von "sans papiers", die bei uns die Schulen besuchen, eine Besondere Einbürgerung in Frage komme. Grundsätzlich werde die Niederlassungsbewilligung C verlangt.

**Heinz Walser** führt aus, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen nach der Kantonsverfassung erfüllt sein müssen. Die gesuchstellende Person habe einen 10-jährigen Wohnsitz in der Schweiz zu erfüllen. Allgemein gehe man davon aus, dass diese Personengruppe nach 10 Jahren die Niederlassungsbewilligung erhalte. Auch auf Bundesebene sei beabsichtigt, für die Einbürgerung die Niederlassungsbewilligung C zu verlangen. Im Übrigen wird dabei hingewiesen, dass eine in der Schweiz illegal aufhaltende Person keinen legalen Wohnsitz begründen könne. Schon aus diesem Grund könne eine solche Person gar kein Einbürgerungsgesuch stellen.

**Würth-Goldach** fügt folgende Bemerkung hinzu: Er glaube nicht, dass eine Bürgerversammlung eine gesuchstellende Person einbürgere, die nirgends gemeldet sei und keine Papiere besitze.

**Art. 40**

**Denoth-St.Gallen** möchte wissen, ob die in die Einbürgerung einbezogenen Kinder bei Volljährigkeit ihr Schweizer Bürgerrecht behalten, wenn die Eltern oder ein Elternteil die Einbürgerung verwirken oder rückgängig machen oder verzichten.

**Heinz Walser** äussert sich wie folgt: Wenn mit dem angenommenen Sachverhalt eine Nichtigkeit der Einbürgerung verbunden sei, würden die miteingebürgerten Kinder automatisch in die Nichtigkeitserklärung einbezogen. Für die Kinder stehe aber das Einbürgerungsverfahren weiter offen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen. In der Praxis komme ein solcher Sachverhalt praktisch nie vor.

**Art. 49**

**Steiner-Kaltbrunn** bekundet, dass ein Artikel fehle, wonach die Möglichkeit bestehe, einer straffälligen Person das Schweizer Bürgerrecht zu entziehen.

**Heinz Walser** erklärt: Der Entzug des Schweizer Bürgerrechts sei nicht zulässig. Eine Einbürgerung könne nur dann für nichtig erklärt werden, wenn die gesuchstellende Person im Zeitpunkt der Einbürgerung etwas verschwiegen oder falsche Angaben gemacht habe (Art. 50 und Art. 41 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes). Wird die gesuchstellende Person nach der Einbürgerung straffällig, so werde sie wie ein anderer Schweizer Bürger behandelt.

**Würth-Goldach** kommt auf den Wunsch zurück, die Verordnungsfrage in Art. 4, 6, 13, 16 und 39 zu diskutieren.

**Güntzel-St.Gallen** äussert sich zur Verordnungsfrage wie folgt: Nach den heutigen Informationen und dem zusätzlichen Bericht sei in Art. 4 des regierungsrätlichen Entwurfs nur der Grundsatz erwähnt. In Art. 6 gehe es um die Gebühren. Nach seiner Ansicht könnten und müssten die Gebühren nicht im Gesetz geregelt werden. Weiter seien von der Verordnung die Artikel: 13, 16 und 39 betroffen.

Er nehme an, dass die Regierung nur zu diesen drei Artikeln und zu keinen anderen Punkten zum Erlass einer Verordnung ermächtigt werde.

**Heinz Walser** weist auf die Regelung der Mitteilungspflicht bei Einbürgerungen, Bürgerrechtsentlassungen usw. hin, die bereits in der bisherigen Verordnung enthalten sei. Dabei handle es sich um eine rein verwaltungsmässige administrative Angelegenheit.

**Würth-Goldach** möchte wissen, ob sich die Regierung in einer Verordnung nur zu den im Gesetz ausdrücklich aufgeführten Punkten äussern dürfe.

**Markus Bucheli** führt aus, dass die Regierung nach Art. 73 der neuen Kantonsverfassung für die Umsetzung eines Gesetzes das Recht habe, eine Verordnung zu erlassen. Hingegen brauche es im Gesetz eine entsprechende Ermächtigung, wenn Rechte und Pflichten unmittelbar auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen.

**Würth-Goldach** möchte ergänzend wissen, inwieweit die Regierung trotzdem die Möglichkeit habe, eine Verordnung zu erlassen, wenn alle Artikel, die auf die Verordnung verweisen, gestrichen würden.

**Markus Bucheli** bejaht dies und ergänzt Folgendes: Eine Ausnahme würde Art. 13 Abs. 2 bilden, weil diese Bestimmung inhaltlich ergänzende Einbürgerungsvoraussetzungen regle. Bei den anderen Artikeln habe die Regierung ein Verordnungsrecht (z.B. Mitteilungspflicht, Gebühren usw.). Auch dann, wenn im Gesetz keine Verweise auf die Verordnung enthalten seien.

**Güntzel-St.Gallen** stellt aufgrund dieser Ausführungen keinen Antrag.

## Rückkommen

**Güntzel-St.Gallen** fragt nach, ob seine folgende Aussage richtig sei: Der Einbürgerungsrat lehne eine Einsprache gegen ein Einbürgerungsgesuch ab. Dabei halte der Einsprecher an seiner Einsprache fest und beschreibe den Rechtsmittelweg. Aufgrund dieses Sachverhalts könne an der Bürgerversammlung oder im Gemeindeparlament über das Einbürgerungsgesuch bis zur rechtskräftigen Erledigung des Rechtsmittels nicht abgestimmt werden.

**Würth-Goldach** bestätigt dies und ergänzt, dass das Gesuch an den Einbürgerungsrat zurückgehe zum Auflageverfahren (Art. 34).

**Güntzel-St.Gallen** möchte im Weiteren zu Art. 33 "Die Stimmberechtigten oder die Mitglieder des Gemeindeparlamentes können sich zum Einbürgerungsgesuch äussern" wissen ob, in Bezug auf das Wort "äussern" die Stimmberechtigten dem Einbürgerungsrat auch Fragen stellen können.

**Würth-Goldach** bestätigt, dass der Stimmberechtigte sich äussern und Fragen stellen könne. Er könne auch aufrufen, den Antrag anzunehmen oder abzulehnen.

**Markus Bucheli** verweist auf Art. 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes: "Die Stimmberechtigten können sich zum Verhandlungsgegenstand äussern". Dabei gebe es keine Einschränkungen.

**Steiner-Kaltbrunn** fragt nach, ob das Stimm- und Wahlgeheimnis, das jedem Schweizer Bürger zustehe, mit dem Einspracheverfahren im regierungsrätlichen Vorschlag verträglich sei. Dabei werde der Einsprecher öffentlich bekannt. Sie denke, dass der Einsprecher unter Umständen mit Repressalien rechnen müsse. Im Weiteren möchte sie wissen, wie mit den Medien umgegangen werde.

**Würth-Goldach** bestätigt, dass der Name des Einsprechers bekannt werde.

**Regierungsrätin Kathrin Hilber** macht darauf aufmerksam, dass bereits heute an der Bürgerversammlung diese Transparenz gegeben sei.

**Markus Bucheli** erklärt, dass das Einspracheverfahren nichts mit dem Stimm- und Wahlrecht zu tun habe. Die Frage sei, ob der Name einer Person, die ein Rechtsmittel ergreife (Einsprache, Rekurs usw.), geheim gehalten werden könne. Die Idee dieses Einspracherechts sei, dass aufgrund des politischen Rechts die Bürgerschaft oder das Gemeindeparlament entscheide.

Dies entspreche auch dem Verfahren bei einer Initiative oder bei einem Antrag an die Bürgerversammlung. Dabei werde das Stimm- oder Wahlgeheimnis nicht verletzt.

**Denoth-St.Gallen** äussert sich wie folgt: Wenn sich eine Person an der Bürgerversammlung melde, sei sie öffentlich. Jedermann kenne dann seinen Namen. Sollten Medienvertreter an der Bürgerversammlung anwesend sein, sei auch ihnen diese Person bekannt. Er weise darauf hin, dass es keine geheimen Einsprachen gebe.

**Gemperle-Goldach** findet es komisch, wenn einerseits die direkte Demokratie gefördert und in den Mittelpunkt gestellt werden solle und andererseits Befürchtungen von Repressalien bekundet werden. Die einsprechende Person müsse zu seinen Äusserungen stehen. Andernfalls müsse eine andere Form gewählt werden.

**Keller-Inhelder-Rapperswil-Jona** beschäftigt sich ebenfalls mit dem Thema Angst vor Repressalien aus bestimmten Kreisen. Für sie sei klar, dass dieses Problem an der Bürgerversammlung ebenfalls vorhanden sei. In Art. 24 sei grundsätzlich geregelt, welcher Personenkreis eine Einsprache erheben dürfe. Sie stelle die Frage, ob damit zwingend natürliche Personen gemeint seien.

**Würth-Goldach** bestätigt und fügt hinzu, dass es sich um eine natürliche Person handeln müsse. Er könnte sich auch vorstellen, dass sich der Einsprecher über einen Leserbrief auf sich aufmerksam machen könnte.

**Ritter-Altstätten** äussert sich wie folgt: Sollte sich eine Person vor allfälligen Repressalien ängstigen, habe sie die Möglichkeit, mit Organisationen oder Vereinigungen Kontakt aufzunehmen, die gegenüber Einbürgerungen skeptisch eingestellt seien.

## 5. Schlussabstimmung

**Gemperle-Goldach** berichtet, dass aus Sicht der SP die beratene Vorlage in wesentlichen Punkten eine Verschlechterung darstelle. Deshalb werden sich die Vertreterin und der Vertreter der SP der Stimme enthalten.

**Güntzel-St.Gallen** äussert sich wie folgt: Obwohl nicht alle Vorschläge erfolgreich gewesen seien, stimme die SVP der Vorlage zu.

Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltungen
Antrag: Es sei dem Kantonsrat die beratene Vorlage zu unterbreiten.	13	0	3

1 abwesend

## 6. Berichterstattung, Medienmitteilung, Umfrage

### Berichterstattung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

### Medienmitteilung

Die Kommissionsmitglieder sind damit einverstanden, dass eine Medienmitteilung ausgearbeitet wird. Das Departement des Innern wird eine Medienmitteilung formulieren.

### Umfrage

**Güntzel-St.Gallen** äussert den Wunsch, dass die Medienmitteilung zur Information zusätzlich an die Kommissionsmitglieder zugestellt werden soll.

St.Gallen, 16. März 2010

Der Präsident der vorberatenden  
Kommission:

Die Protokollführerin:

Thomas Würth

Gerda Blatter